

PLUTUS-BRIEFE

ZUR FORTBILDUNG VON BANKBEAMTEN

HERAUSGEGEBEN VON GEORG BERNHARD UND BRUNO BUCHWALD

BRIEF 4
8. JAHRGANG

Kreditgefährdung
und Zahlungseinstellung

STUTTGART
APRIL 1931

Einleitung.

Die ungewöhnlich hohen Debitorenausfälle, von denen die Banken gerade in den letzten Jahren betroffen worden sind, legen es nahe, einmal im Zusammenhang die Frage zu behandeln, welche Mittel dem Bankier gegen eine nachträgliche Gefährdung der von ihm gegebenen Kredite zu Gebote stehen. Selbstverständlich wird sich ein Berufszweig, der so wie das Bankgewerbe mit allen Teilen der Gesamtwirtschaft verbunden ist, niemals ganz den Auswirkungen krisenhafter Entwicklungen in Handel und Industrie entziehen können. Sehr wohl aber sollte es möglich sein, in vielen Fällen das Risiko durch rechtzeitige Sicherung und Überwachung oder selbst nach Eintritt der Insolvenz noch durch geschickte Interessenvertretung zu begrenzen, was offenbar bei zahlreichen Insolvenzen der letzten Zeit nicht oder nicht genügend geschehen ist. Auf welchem Wege die Sicherung gegen überholte Verluste bei Gefahr oder Eintreten der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gefunden werden kann, wird natürlich stets von einer sorgsam Prüfung des Einzelfalles abhängen. Unser vorliegendes Heft soll aber, in Fortführung der Aufsätze, die früher den Problemen der ursprünglichen Kreditsicherung (Oktober 1925) und der laufenden Kreditkontrolle (August 1927) gewidmet waren, wenigstens die wichtigsten Richtlinien zeigen.

Man wird sagen können, die beste Sicherung gegen Verluste durch Kreditgefährdung und Zahlungseinstellung liege darin, daß der Bankier es nicht erst bis dahin kommen läßt.

In der Tat sollte es mit ganz wenigen Ausnahmen ausgeschlossen sein, daß ein Kredit überraschend für den Kreditgeber in Gefahr gerät. Zur Voraussetzung hat das Erkennen der Gefährdung allerdings, daß sich der Kreditgeber um seinen Kredit kümmert. Der Kreditnehmer soll nicht nur persönlich, sondern vor allen Dingen mit seinem Geschäft und seiner Geschäftsgebarung dem Kreditgeber in allen Einzelheiten gut bekannt sein. Es darf der kreditgebenden

Bank nicht allein genügen, daß der Schuldner jährlich oder halbjährlich seine Bilanz einreicht, die übrigens stets — auch wenn es sich um Zwischenbilanzen handelt — verantwortlich unterschrieben sein muß. Die Bank sollte vielmehr, trotz der sich in ihren Händen befindlichen „einwandfreien“ Sicherheiten, die im Falle einer Zahlungseinstellung umgewertet und teilweise entwertet werden, eine regelmäßige Prüfung der sonstigen Verhältnisse bei dem Schuldner nicht unterlassen. Neuerdings ist die Mehrzahl der großen Banken dazu übergegangen, eine Kreditgewährung davon abhängig zu machen, daß eine Treuhandgesellschaft die Verhältnisse des Kreditsuchenden prüft; von dem Ergebnis dieser Prüfung wird die endgültige Kreditzusage abhängig gemacht. Auch im Laufe der Geschäftsverbindung hat die Bank dann jederzeit das Recht, eine Prüfung bei dem Kreditnehmer vorzunehmen. Diese Art der Beobachtung, die für den Kreditgeber am sichersten ist, läßt sich aber meistens nur bei dem Kreditnehmer vornehmen, mit dem von vornherein diesbezügliche Abmachungen getroffen worden sind. In der Mehrzahl der Fälle liegen heute die Dinge jedenfalls noch anders. Viele kreditnehmende Kunden der Bank, mit denen Prüfungen durch eine Treuhandgesellschaft nicht vereinbart sind, glauben aus Prestigegründen einem nachträglichen Ersuchen der Bank, in eine Prüfung ihrer Verhältnisse durch eine Treuhandgesellschaft zu willigen, nicht stattgeben zu können. Aber auch ohne förmliche Prüfung durch eine Treuhandgesellschaft hat der Kreditfachmann die Möglichkeit, sich — je nachdem um welche Branche es sich handelt — ein mehr oder minder gutes Bild von der Prosperität des Kreditnehmerkunden zu verschaffen.

Der Prüfer hat vor allen Dingen sein besonderes Augenmerk darauf zu richten, ob der Kreditnehmer Steuerrückstände hat, ob er mit Zahlungen an die Krankenkasse, mit Miets- und Gehaltszahlungen im Rückstande ist. Sollten derartige Rückstände bestehen, so kann man auch ohne weiteres annehmen, daß auch die Kredite der anderen Gläubiger gefährdet sind. Ebenso wird die Feststellung, daß ungewöhnliche Kreditoperationen durchgeführt werden oder z. B. Gefälligkeitsakzepte gegeben und „Kellerwechsel“ getauscht werden, Anlaß zu stärkstem Mißtrauen geben. Als Warnungssignal wird überwie-

gend auch schon das Ansinnen des Kunden an die Bank betrachtet, die Kreditunterlagen in ihrem Bestand in irgendeiner Form zu verändern, Vielfach wird es sich dann darum handeln, daß der Kunde die freigegebenen Sicherheiten dazu benutzen will, andere Gläubiger sicherzustellen. Schließlich gehört zum Erkennen einer nahenden Kreditgefährdung auch eine sorgfältige Beobachtung der Bewegung von Warenpreisen und damit natürlich Hand in Hand eine genaue Kenntnis der Warenläger der kreditnehmenden Kunden.

Natürlich ist dies alles nur möglich, wenn auch laufend ein gewisser Konnex mit dem Kunden aufrechterhalten wird. Im allgemeinen sieht aber der Kunde — auch wer sonst durch Revisionen usw. leicht verschnupft ist — es gar nicht ungern, wenn ein Vertreter der Bank ihn aufsucht und Interesse für sein Unternehmen zeigt. Man wird bei diesen Besuchen häufig sehr aufschlußreiche Betrachtungen anstellen können und so auch indirekt manches Warnungssignal erhalten. Eine Selbstverständlichkeit ist es ferner, daß eine genaue Beobachtung des Kontos erfolgt. Hierzu gehört auch eine Kontrolle über die getätigten Umsätze. Gehen die Umsätze zurück, so ist es notwendig, sich zu vergewissern, worin der Grund zu suchen ist.

Ebenso sollten, wenn ein Kredit permanent bis zum letzten Pfennig ausgenutzt wird oder sogar Überziehungen über die Kreditgrenze hinaus erfolgen, die Gründe erforscht und notfalls die Konsequenzen gezogen werden. Die kreditgebende Bank kann sich auch dadurch ein recht gutes Bild von der Liquidität ihres Kunden verschaffen, daß sie ihm zur Pflicht macht, vorübergehend den Kredit abzudecken oder wenigstens durch Teilzahlungen allmählich zu reduzieren, was in der Regel auch schwächere Firmen auf ernstliches Verlangen leisten werden.

Die Bank muß ferner genauestens darüber informiert sein, wer die Lieferanten und wer die Abnehmer ihres Kunden sind. Liefert z. B. ein Seidenwarengrossist an die Damenkonfektion und sind in dieser Branche große Zahlungseinstellungen bekannt, so muß befürchtet werden, daß auch er Verluste erleidet. Eine sofortige Unterhaltung muß dann klarstellen, ob solche Verluste bei ihm eingetreten oder zu befürchten sind und wie sie sich für ihn auswirken können.

In dieser Art wird man noch zahlreiche Gesichtspunkte zusammenstellen können, die bei einer wirksamen Kontrolle von Krediten nicht außer acht gelassen werden dürfen. Selbstverständlich wird der Bankier aber trotz aller Vorsicht auch stets darauf vorbereitet sein müssen, daß im konkreten Fall der Eintritt einer akuten Kreditgefährdung nicht zu vermeiden ist. Auch in dieser Beziehung wird er also gewappnet sein müssen, wozu nicht nur eine eingehende Kenntnis des Einzelfalls und der sich hieraus ergebenden Möglichkeiten, sondern auch volle Vertrautheit mit den zu Gebote stehenden Rechtsmitteln gehört.

Unser neues Plutus-Heft wird uns also in diese rechtlichen wie wirtschaftlichen Zusammenhänge des Problems der Kreditgefährdung einzuführen haben, was bei der außerordentlichen Fülle des Stoffes freilich auf manchen Gebieten nur in Form einer knappen Übersicht geschehen kann. Im einzelnen soll die

Gliederung

derart sein, daß zunächst die Frage behandelt wird, welche Möglichkeiten sich für eine Bank im Falle nachträglicher Verschlechterungen in der Vermögenslage eines Kunden ergeben, soweit noch mehr Befürchtungen als konkrete Ereignisse gegeben sind.

In einem besonderen Aufsatz soll dann zur Darstellung kommen, unter welchen Voraussetzungen und auf welchem Wege der Bankier bei Gefährdung von Krediten Wertpapiere und schwebende Engagements glattzustellen, d. h. also zu exekutieren vermag.

Schließlich wird dann zu untersuchen sein, wie sich der Bankier zu verhalten hat, wenn eine offene Zahlungseinstellung erfolgt ist, wobei die verschiedenen Arten der Abwicklung von Insolvenzen nacheinander geschildert werden sollen.

Die Stellung der Banken bei Gefährdung von Krediten.

Die Erkenntnis der Kreditgefährdung.

Die Depressionstendenzen, welche die augenblickliche Wirtschaftsentwicklung zeigt, haben zur Folge, daß bei fast allen Unternehmungen, die überhaupt größere Verbindlichkeiten besitzen, die Last der Schuld mit jedem Tage mehr anwächst. Infolge zurückgehender Beschäftigungsmöglichkeit wird es immer schwieriger, den Zins für das geborgte Geld zu erarbeiten, und die sinkenden Preise bewirken ein Fallen der Umsatzwerte selbst in den seltenen Fällen, in denen die Quantität des Absatzes noch gehalten werden

kann. Diese Tatsache legt insbesondere den Banken die ernste Pflicht auf, noch mehr als in normalen Zeiten ihre Debitoren daraufhin zu prüfen, ob sie noch als sicher angesprochen werden können. Die Banken müssen also vor allen Dingen sich die Erkenntnis darüber verschaffen, ob ein Kredit gefährdet ist oder nicht.

Hierfür stehen allen Instituten eine Reihe von Mitteln zur Verfügung, die im nachfolgenden aufgezählt werden sollen, ohne daß dabei verkannt wird, daß letzten Endes der Bankier ein

Fingerspitzengefühl dafür haben muß, wo sein Geld sicher angelegt ist und wo nicht. Wichtiger fast noch als der materielle Hintergrund des Unternehmens muß für die Banken die Frage sein, ob sie der Leitung der schuldnerischen Gesellschaft Vertrauen nach der moralischen Seite und nach den geschäftlichen Fähigkeiten entgegenbringen können. Auch die bestfundierte Firmen können bei einer eigensüchtigen und unverantwortlichen Leitung zum Ruin gebracht werden, ganz besonders dann, wenn in den jetzigen Zeiten heftiger Preisschwankungen spekulative Engagements eingegangen werden. Meist besteht zwischen Banken und Industrieführern ein enger persönlicher Kontakt, der insbesondere durch die Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat charakterisiert wird. Es würde den Rahmen dieses Aufsatzes überschreiten, wenn man über diesen Punkt weitere Ausführungen machen würde; denn selbstverständlich ist die Frage, wie man die Führung des Geschäfts auf der anderen Seite zu beurteilen hat, Sache der Prüfung im Einzelfalle, und generelle Regeln lassen sich hierüber nicht aufstellen. *Im allgemeinen wird wohl dem Bankier die Aufgabe zutreffen, dem Industrieführer immer wieder ins Gedächtnis zurückzurufen, daß er gegenüber seinem Wunsch, das Werk technisch zu verbessern und zu vergrößern, die Liquiditätsfrage nicht außer acht lassen darf, und daß er insbesondere nicht, wie es leider so häufig geschehen ist, langfristige Anlagen mit kurzfristigem Geld bauen kann. Der Bankier wird sich also in vielen Fällen dann als ein retardierendes Moment — und zwar mit Recht — zeigen müssen, wenn gegen diese angedeuteten Grundsätze von der Industrie verstoßen wird.*

Dies soll kurz an einem Beispiel erläutert werden: Bekanntlich besteht bei den Leitern von Brauereien die Tendenz der sog. Hektoliterjagd, d. h. der Wunsch, durch Kreditgewährung an Gastwirte den Absatz der Brauerei zu vergrößern. Zweifellos läßt sich nach der ganzen Struktur, die das Brauereigeschäft mit der Zeit in Deutschland angenommen hat, eine solche Kreditgewährung nicht vermeiden. Wenn aber die Brauerei in sehr erheblichem Maße sich den Banken gegenüber verschuldet, so werden diese darauf halten müssen, daß die Brauerei sich hier eine Beschränkung auferlegt, die Risiken, welche sich insbesondere jetzt bei dem rückgängigen Bierkonsum sehr vergrößert haben, verstärkt in Rechnung stellt und in manchen Fällen vielleicht ruhig die Neuerwerbung eines Kunden unterläßt, wenn dies mit weiteren Kreditgewährungen verbunden ist.

Es ist also Aufgabe des Bankiers, das ihm nahestehende industrielle Unternehmen so zu beraten, daß die Liquidität in genügendem Umfange gewahrt wird, und daß dadurch eine Gefährdung

der Bankkredite überhaupt nicht erst eintritt. Das wichtigste Mittel, um sich diese Erkenntnis zu verschaffen, wird außer in dem bereits geschilderten

persönlichen Kontakt mit dem Kreditnehmer,

der gar nicht eng genug sein kann, insbesondere in der Einforderung der Bilanzen bestehen, die selbstverständlich von dem Vorstand noch eingehend erläutert und zergliedert werden müssen. Die Bilanzen müssen ferner nach ihrer allgemeinen Entwicklung von den Banken geprüft und durch Vergleichen mit den früheren Abschlüssen muß festgestellt werden, ob etwa eine mehr zurückhaltende Tendenz hinsichtlich der Vergrößerung und Ausdehnung des Unternehmens am Platze ist. Meistens bestehen bei den Banken besondere Büros für die Kreditkontrolle, die in regelmäßigen Abständen — mindestens monatlich — eine Liste der gesamten Debitoren der Leitung zugänglich machen. In diesen Vorlagen sind die laufenden Kredite jedes Unternehmens nach Valuta, Fälligkeit, Zinssatz, Sicherungen u. dgl. genau aufgeführt, so daß der Bankier stets darüber informiert ist, wo sich sein Geld befindet und wie er gegenüber der einzelnen Gesellschaft steht.

Von erheblicher Bedeutung ist für diese Kreditbüros auch die Beobachtung des Wechselobligos, da ja vom Standpunkte der Banken aus die Diskontierung der Wechsel sich ebenfalls als eine Kreditgewährung darstellt. Hier ist besonders zu prüfen, ob die eingereichten Wechsel etwa Finanz- oder Warencharakter haben. Bei sog. Konzernwechseln wird leicht die Vermutung naheliegen, daß es sich hier um Finanztratten handelt, und es wird besonders sorgfältig geprüft werden müssen, ob nach der Struktur des einzelnen Unternehmens den Transaktionen zwischen Konzernfirmen wirklicher Warencharakter zugesprochen werden kann.

Aus dem bei den Banken eingereichten Wechselmaterial lassen sich wichtige Schlüsse für die gesamte Geschäftsgebarung des Schuldners ziehen. In jeder ordnungsmäßig geleiteten Bank werden über die auf den Warenwechseln namentlich stehenden Personen Auskünfte eingezogen, und wenn diese nicht befriedigend ausfallen, werden die Wechsel der Gesellschaft zurückgegeben unter Bezugnahme auf die erteilten ungünstigen Informationen. Auch dadurch wird unter Umständen die industrielle Firma rechtzeitig gewarnt, mit faulen Kunden Geschäfte zu machen, wodurch wiederum eine Gefährdung der Bankkredite vermieden wird.

Das von den Firmen eingesandte Wechselmaterial muß aber auch noch nach einer anderen Richtung hin untersucht werden. Wenn nämlich die schuldnerische Gesellschaft sehr häufig eine Prolongation der Abschnitte ausspricht, so kann

hieraus der Schluß gezogen werden, daß entweder die Firma übermäßig lange Kredite gibt oder aber daß gewährte Kredite eingefroren sind. Derartige Prolongationswechsel werden natürlich die Kreditkontrolle der Bank besonders beschäftigen, und es wird ratsam sein, dieserhalb mit dem Kunden Rücksprache zu nehmen und Aufklärung zu verlangen.

Ein wichtiges, wenn auch häufig zu schematisch gehandhabtes Mittel, um sich über die Lage des Kunden zu vergewissern, ist die

Einholung von Auskünften.

Man wird aber den Wert der von den Büros erteilten Informationen nicht überschätzen und die hier erhaltenen Nachrichten nur mit einer gewissen Vorsicht gebrauchen dürfen. Die Urteile, welche die Auskunfteien aussprechen, müssen naturgemäß aus den verschiedensten Gründen sehr zurückhaltend sein, und man muß oft zwischen den Zeilen lesen, wenn man sich genügend unterrichten will. Ratsam ist es, die Büroauskünfte noch durch Brancheninformationen zu ergänzen, da die Konkurrenz häufig doch noch besser über die Verhältnisse ihres Wettbewerbers Bescheid weiß als die Büros. Selbstverständlich ist darauf zu halten, daß gerade in den heutigen bewegten Zeiten die Auskünfte in regelmäßigen Abständen erneuert werden, da Mitteilungen, die vor einem halben Jahre vielleicht noch zutreffend waren, jetzt schon völlig überholt sein können.

Trotz aller Vorsichtsmaßregeln werden doch sehr häufig die Fälle eintreten, daß ausgeliehene Gelder einfrieren, und daß die Bank sich über eine bereits eingetretene Gefährdung des Kredits klar sein muß. In diesen Fällen wird es sich dann darum handeln, den Kredit in irgendeiner Form zu sichern, wenn dies nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkte geschehen ist. Allgemein muß zu der Frage der Sicherung gesagt werden, daß allzuviel ungesund ist, und daß es nicht angängig erscheint, den Schuldner etwa durch übermäßige Übertragungen von Sicherungen seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit zu berauben. Bekannt ist, daß das Reichsgericht sog.

Knebelungsverträge

für unsittlich erklärt, wenn dadurch die gesamte Existenz des Schuldners dem Kreditgeber, also vorliegend der Bank, ausgeliefert wird. Es sind Fälle vorgekommen, in denen für den Gläubiger eine den ganzen Wert der Anlagen erschöpfende Hypothek eingetragen war, die gesamten Warenvorräte auf ihn übereignet und sämtliche Forderungen zur Sicherheit abgetreten waren. Schließlich wurde noch ein Prokurist des Kreditgebers in den Betrieb zur Überwachung hineingesetzt. Derartige Vereinbarungen, die vom Reichsgericht natürlich für ungültig erklärt worden sind, mögen vielleicht selten vorkommen; es ist aber gar kein Zwei-

fel, daß die Tendenz unserer Gerichte dahin geht, auch bei Tatbeständen, die für den Schuldner weniger ungünstig liegen, bereits ein Übermaß von Sicherungen als vorliegend anzunehmen. *Der Grundgedanke ist, daß einmal nicht ein bewußtes Zusammenarbeiten zwischen Kreditnehmer und Kreditgeber zur Schädigung der übrigen Gläubiger gegeben sein darf, und daß ferner ein gewisser Prozentsatz des schuldnerischen Vermögens dem Kreditnehmer unbedingt frei zur Verfügung bleiben muß. Wie im Einzelfalle die Gerichte die Kreditsicherungsverträge ansehen, kann im Rahmen dieses Aufsatzes nicht gezeigt werden; es ist aber unbedingt falsch, wenn man glaubt, dadurch besonders gut zu fahren, daß man sich möglichst viele Vermögensstücke des Schuldners übertragen läßt.*

Sicherungen bei eingetretener oder drohender Kreditgefährdung.

Im folgenden sollen die einzelnen Arten der Sicherungen nach ihrer wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und nach ihrer rechtlichen Gültigkeit besprochen werden.

Sofern die Gesellschaft Immobilien besitzt, ist natürlich das gegebene und beliebteste Sicherungsmittel die Eintragung einer Hypothek. Man wählt im allgemeinen die sog. Höchstbetragssicherungshypothek gemäß § 1190 BGB., da ja die Kredite im allgemeinen je nach der Inanspruchnahme in ihrer Höhe wechseln. Es ist zweckmäßig, die Hypothek mit einer 10 bis 20%igen Marge über das Maximum des Kredits hinaus eintragen zu lassen, da bei der gewählten Form auch Zinsen und sonstige Nebenspesen innerhalb der eingetragenen Summe liegen müssen, im Gegensatz zur festen Hypothek also die Zinsen nicht noch außerhalb des Kapitalbetrages an der eingetragenen Rangstelle geltend gemacht werden können. *Zu berücksichtigen ist, daß, wenn eine Erhöhung der Sicherungen erfolgen soll, nicht eine weitere Höchstbetragssicherungshypothek eingetragen werden kann, da nach der Rechtsprechung der Gerichte die Bestellung von zwei Höchstbetragssicherungshypotheken für denselben Forderungskreis unzulässig ist. In der Praxis hilft man sich vielfach dadurch, daß man an zweiter Stelle dann eine Grundschuld zur Eintragung bringt.*

Auch die Einräumung einer Hypothek darf man als Sicherungsmittel nicht zu hoch veranschlagen. Wenn die Firma nicht mehr weiterarbeiten kann, weil sie überschuldet ist oder keine Aufträge mehr erhält, sind meist die Anlagen im gleichen Moment fast völlig entwertet, und der Grund und Boden hat in den meisten Fällen nur einen beschränkten, jedenfalls nicht der Höhe der Hypothek entsprechenden Wert. Wie bekannt, haben Hypothekenbanken mit der Beleihung indu-

strieller Betriebe bereits böse Erfahrungen gemacht (vgl. den Fall der Gothaer Grund-Creditbank). Es ist ferner erfahrungsgemäß festzustellen, daß gerade hypothekarisch gesicherte Kredite besonders leicht einfrieren, weil der Schuldner diese Kredite inolge der grundbuchlichen Sicherung als langfristige ansieht und der Gläubiger sich in seiner Position vielfach etwas zu sicher fühlt.

Weitere Sicherungsmittel sind die Übereignung von Waren und die Abtretung von Forderungen.

Die

Übereignung von Waren

Ist dann verhältnismäßig einfach, wenn es sich um Fertigfabrikate handelt, die in ihrem Bestande nicht wechseln. So wird die Sache aber wohl in den seltensten Fällen liegen, weil ja bei einem „going concern“ immer wieder Produkte verkauft und neue fabriziert werden. In diesem Falle müssen nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts für die Gültigkeit der Sicherungsübereignung gewisse Vorbedingungen geschaffen werden, von denen hier nur die wichtigsten genannt sein sollen.

Grundlage des Vertrages ist natürlich die Übereignung der Waren auf die Bank. Da die Waren jedoch so gut wie stets im Besitz des Schuldners bleiben, muß noch ein besonderes Rechtsverhältnis vereinbart werden, kraft dessen der Kreditnehmer zum Besitz berechtigt ist. Meist wählt man hier einen Verwahrungsvertrag. Außerdem muß die Übereignung nach außen kenntlich gemacht werden, und zwar am besten durch Schilder, an denen jeder die Übereignung erkennen kann. Weiterhin müssen die Waren von den sonstigen des Schuldners abgetrennt und in einem besonderen, möglichst verschlossenen Raum untergebracht werden. Es empfiehlt sich auch, die Waren unter Mitverschluß einer Vertrauensperson des Gläubigers zu halten. Schließlich muß noch ein Lagerbuch geführt werden, in dem die herausgehenden Bestände abgebucht und die hereinkommenden eingetragen werden. Im einzelnen muß auf die umfangreiche Spezialliteratur und Rechtsprechung über diese Frage verwiesen werden. Ein Formular, wie es für eine Sicherungsabtretung benutzt zu werden pflegt, wird in der Anlage als Muster 1 wiedergegeben.

Bei der

Abtretung von Forderungen

zur Sicherheit sind wiederum — ähnlich wie bei der Warenübereignung — zwei Fälle zu unterscheiden. Werden die Forderungen so zediert, daß die Bank selbst zur Einziehung materiell berechtigt sein soll, so wird eine Abtretungsanzeige an den Schuldner des Kunden versandt, und dieser kann dann mit befreiender Wirkung nur noch an das kreditgebende Institut zah-

len. So einfach ist aber die Sachlage meistens nicht. Die kreditnehmende Firma wünscht fast stets, daß ihrem Kunden eine Anzeige von der Abtretungserklärung nicht gemacht wird, sondern daß die Bank sich mit einer sog. stillen Zession begnügt. Dieses Verlangen des Kreditnehmers ist sehr verständlich, da bei Absendung von Abtretungserklärungen an zahlreiche Drittschuldner natürlich eine Kreditschädigung für die abtretende Firma zu befürchten ist. Wird nur eine sog. stille Zession — dies ist in der Praxis der bei weitem häufigste Fall — abgegeben, so kann der Drittschuldner sich durch Zahlung an seinen Gläubiger trotz der erfolgten Abtretung von seiner Verpflichtung befreien; er hat ja von der Abtretung der Forderung überhaupt keine Kenntnis. Hierin liegt natürlich eine schwere Gefahr für die kreditgebende Bank. Für den Fall eines Konkurses des Kreditnehmers steht sie zwar — rein juristisch betrachtet — hinsichtlich der Abtretung recht günstig. Durch die Zession sind die Forderungen aus dem Vermögen des Gemeinschuldners ausgeschieden, gehören also nicht zur Konkursmasse. Da der Bankkunde durchweg Abtretungserklärungen gegenüber seinen Schuldnern bereits vorrätig an das kreditgebende Institut ausgehändigt hat, braucht dieses nunmehr nur noch diese Benachrichtigungsschreiben abzusenden, und die Bank steht dann hinsichtlich der Eintreibung der Forderungen völlig außerhalb des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens.

Die Sicherungsabtretung von Forderungen erfolgt aber sehr oft nur in der Weise, daß, wenn Beträge auf die Forderungen eingehen, die Bank diese wieder freigibt, sofern sie von dem Kreditnehmer neue Forderungsabtretungen bekommt. Es findet dann ein ständiger Wechsel statt. Die bezahlten Verbindlichkeiten des Kunden fließen der Bank zu; diese gibt sie frei und erhält dafür neue usf. *In diesem Falle muß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts darauf geachtet werden, daß die Abtretung nicht zu einer bloßen Farce herabsinkt, da sonst eine Ungültigkeit der Zessionen angenommen wird. Der Einfachheit halber — und um längere, etwas komplizierte Ausführungen zu ersparen — wird in der Anmerkung ein Formular für die geschilderte Art von Sicherungsabtretungen wiedergegeben, so wie es nach dem neuesten Stande der reichsgerichtlichen Rechtsprechung ausgearbeitet worden ist (Muster 2).*

Weitere Sicherungen für die Bank können in der Übergabe von Konnossementen, Lagerscheinen, Ladescheinen u. dgl. bestehen. Der Grundgedanke des Konnossements ist der, daß mit der Übergabe des Konnossements der Besitz der Ware übergeht, so daß im Zusammenhang mit einem Übereignungsvertrag die Bank voll gesichert ist. Ähnlich liegt die Sache rechtlich, wenn es sich um Lagerscheine von Lagerhäusern

handelt, die zur Ausgabe von Lagerscheinen staatlich ermächtigt sind. Im einzelnen muß hinsichtlich dieser Sicherungsmittel wiederum auf Spezialliteratur verwiesen werden (vgl. u. a. frühere Plutus-Briefe, z. B. „Außenhandelsfinanzierung“ vom April 1926).

Die angenehmste Sicherung für eine Bank ist natürlich immer die

Hinterlegung börsengängiger Wertpapiere,

da diese am leichtesten zu veräußern sind, auch die Verpfändung sich insbesondere durch die hierfür in den Geschäftsbedingungen eingeräumten Erleichterungen ohne Schwierigkeiten und lästige Formalitäten vollzieht. Immerhin sind auch hier für den Bankier gewisse Gefahrenquellen gegeben. Erste Regel muß für ihn sein, daß das Depot einwandfrei gemischt ist. Beleihet er einen großen Posten eines Wertpapiers, das einen kleinen Markt hat, so muß er immer mit der Möglichkeit rechnen, daß er das Papier entweder überhaupt nicht oder nur zu sehr gedrückten Kursen veräußern kann. Hinzu kommt, daß vielfach gerade die Verpfänder von größeren Wertpapierpaketen den Kurs heimlich an der Börse stützen, damit ihr Lombard bei dem Kreditgeber nicht notleidend erscheint. Es kann also sein, daß das Depot, äußerlich betrachtet, durchaus eine genügende Marge aufweist, daß aber in dem Moment, in welchem der Kreditnehmer zur Stützung des Kurses nicht mehr imstande ist, der Kurs von einem Tag auf den anderen vollständig zusammenbricht. Es sind in der Praxis Fälle beobachtet worden, in welchen ein Papier Monate hindurch 130—140 % notierte und dann plötzlich entweder unverkäuflich oder nur mit 40—50 % verwertbar war. Des weiteren wird der Bankier die Beleihung solcher Papiere überhaupt vermeiden, die ihrer ganzen Struktur nach besondere Gefahren in sich schließen. Hierzu würden solche Effekten zählen, bei denen ein regelmäßiger Zinsendienst nicht versehen wird, ferner solche Aktien, die mehrere Jahre hindurch dividendenlos gewesen sind, und bei denen auch mit einer Dividendenausschüttung für absehbare Zeit nicht zu rechnen ist. Natürlich lassen sich aber keine bestimmten Regeln aufstellen, und es ist denkbar, daß man auch von den letzterwähnten Effekten kleine Mengen als Beimischung oder innerhalb der Überdeckung zuläßt. Im übrigen werden wir uns hier kurz fassen können, weil die Zwangsglattstellung von Wertpapieren zur Verminderung von Kreditrisiken an anderer Stelle noch zusammenhängend dargestellt werden soll.

Schließlich ist noch als wertvolle Sicherung die

Stellung von Bürgschaften

zu erwähnen. Gibt der Bankier der Tochtergesellschaft eines größeren Konzerns Kredit, so wird er zweckmäßig immer eine Bürgschaft der Mut-

tergesellschaft verlangen, da ihn die bloße Zugehörigkeit des Kreditnehmers zu einem vielleicht bekannten Konzern nicht unbedingt vor Verlusten schützt. Ferner ist es üblich, daß, wenn man Gesellschaften m. b. H., die sich im geschlossenen Besitz bestimmter Personen befinden, Kredite einräumt, man sich die Bürgschaft der Anteilsbesitzer stellen läßt, die auch in der Mehrzahl der Fälle gewährt wird. Im übrigen gilt die selbstverständliche Regel, daß der Wert einer Bürgschaft abhängig ist von der Kreditfähigkeit des Bürgen, und daß bei einem guten Bürgen unter Umständen die Solvenz des Kreditnehmers selbst fast gleichgültig wird. Zu beachten ist in den Bürgschaftsformularen, daß alle Zahlungen, welche der Bürge an den Kreditgeber leistet, nur als Sicherheit zu gelten haben, solange nicht die gesamte Schuld getilgt ist. Verfährt man nämlich nicht in der geschilderten Art, so geht kraft Gesetzes die Forderung des Kreditgebers, soweit sie vom Bürgen bezahlt ist, auf letzteren über, und in einem etwaigen Konkurse des Kreditnehmers rangieren Bürge und Bank nebeneinander als gleichberechtigte Gläubiger.

Das Verhalten der Bank bei Zahlungseinstellung von Kunden.

Für den Fall der Zahlungseinstellung, der an anderer Stelle dieses Heftes noch ausführlicher behandelt wird, sind in den Geschäftsbedingungen der Banken eine Reihe von Vorschriften gegeben worden, welche die Stellung des Kreditgebers alsdann erleichtern. Es heißt in den Bedingungen einer Großbank beispielsweise:

„Wir behalten uns das Recht vor, die bestehende Geschäftsverbindung zu jeder Zeit beliebig aufzuheben (das würde man im Falle des Zusammenbruchs der schuldnerischen Firma tun). Durch die Mitteilung hiervon wird der aus unseren Büchern sich ergebende Debet-saldo ohne voraufgegangene Kündigung sofort fällig. Wir sind alsdann berechtigt, etwa noch laufende Wechsel zurückzubelasten, für Rechnung des Kunden eingegangene Engagements, insbesondere in Devisen, nach unserem Ermessen zu kündigen oder glattzustellen sowie Befreiung von allen für seine Rechnung Dritten gegenüber übernommenen Verbindlichkeiten (wie Akzente, Bürgschaften usw.) zu verlangen.

Auch bei Bestehen einer Kündigungsfrist sind wir berechtigt, das Rechnungsverhältnis insbesondere auch dann ohne weiteres aufzuheben, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden oder eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt oder wenn der Kunde der Aufforderung zur Stellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht nachkommt.“

Läuft der Kredit also bei Zahlungseinstellung noch weitere drei Monate, so tritt auf Grund dieser Bestimmung trotzdem eine sofortige Fälligkeit ein; denn die Zahlungseinstellung ist natürlich stets als eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden anzusehen.

Durch die Zurückbelastung der Wechsel sowie das Fälligwerden auch befristeter Forderungen der Bank wird ein sofortiges klares Bild über die Verpflichtungen auf der Gegenseite geschaffen, ebenso durch die regelmäßig bei Zahlungseinstellung erfolgende Exekution der Effekten- und Devisen-Engagements. Selbstverständlich bleiben die im Portfeuille der Bank befindlichen Wechsel des Schuldners weiterhin verhaftet. Soweit auf das Giroobligo Eingänge erfolgen, stehen diese Beträge der Bank zwecks Gutschrift auf dem Konto des Gemeinschuldners zu.

Muster 1.

VERTRAG.

Zwischen der Firma, Inhaber in, nachstehend nur die „Firma“ genannt, und dem Bankhause in, im folgenden nur als „Bankhaus“ bezeichnet, wird folgender Vertrag geschlossen:

Das Bankhaus steht mit der Firma in Geschäftsverbindung und hat ihr einen Kredit unter Zugrundelegung seiner von der Firma anerkannten Geschäftsbedingungen gewährt.

Zur Sicherstellung dieses Kredites und etwaiger weiterer Kredite nebst allen entstehenden Kosten und Zinsen übereignet die Firma dem Bankhause die in das beiliegende Inventurverzeichnis, welches zum abgeschlossen ist, aufgenommenen Gegenstände, welche sich in dem Geschäftslokal der Firma in der Straße befinden, und hinsichtlich deren die Firma ausdrücklich versichert, daß sie ihr Eigentum und voll bezahlt sind, sowie daß Rechte Dritter, insbesondere Eigentumsvorbehalte und Pfandrechte des Vermieters für rückständige Miete, daran nicht bestehen.

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß mit dem Tage des Vertragsschlusses das Eigentum an diesen Gegenständen auf das Bankhaus übergeht, während letzteres deren Besitz und Verkauf, auch im eigenen Namen, der Firma als Verwahrerin und zur ordnungsmäßigen Fortführung ihres Geschäfts überläßt. Die Firma ist verpflichtet, nach erfolgtem Verkauf den Erlös dem Bankhause zuzuführen und, falls der Verkauf nicht gegen bar erfolgt, dem Bankhause die Kaufpreisforderung abzutreten. Sie ist auch berechtigt, den Erlös zum Ankauf weiterer Gegenstände zu verwenden, wovon sie dem Bankhause sofort unter Vorlegung der Einkaufsrechnungen und genauer Verzeichnisse Mitteilung zu machen hat; auch diese Gegenstände gehen mit der Anschaffung in das Eigentum des Bankhauses über. Die Firma verpflichtet sich fernerhin, die Gegenstände von anderen, der Bank nicht übereigneten getrennt sorgfältig zu verwahren und zu behandeln, sowie den Bestand des übereigneten Warenlagers stets auf einer Höhe zu halten, welche einem Werte von RM, als Einkaufs-

preis gerechnet, entspricht. Das so vereinbarte Verwahrungsverhältnis soll die Befugnis der Firma, die Gegenstände zur ordnungsmäßigen Fortführung ihres Geschäfts auch im eigenen Namen zu verkaufen, nicht ausschließen. Zum Nachweise des Bestandes des übereigneten Sicherungsgutes hat die Firma monatlich dem Bankhause an Hand ihrer Bücher die Verkäufe sowie die Zugänge des Warenlagers unter Angabe deren jedesmaliger Werte zu melden. Die Firma ist auch berechtigt, die übereigneten Waren für das Bankhaus weiterzuverarbeiten. Es herrscht Einverständnis darüber, daß die übereigneten Waren in allen Stadien der Verarbeitung, also auch alle Zwischen- und Endprodukte, Eigentum des Bankhauses bleiben. Soweit durch die Verarbeitung neue Gegenstände entstehen, an denen die Firma etwa als Verarbeiter nach § 950 BGB. Eigentum erwerben sollte, wird das Eigentum an diesen Gegenständen mit dem Augenblick der Entstehung auf das Bankhaus übertragen. Auch über die neu hergestellten Waren ist dem Bankhause monatlich ein Verzeichnis einzureichen.

In allen Verzeichnissen, wie in den von der Firma geführten Büchern, deren Einsicht dem Bankhause jederzeit freisteht, ist ausdrücklich zu bemerken, daß die betreffenden Gegenstände Eigentum des Bankhauses sind; auch sind sie in einer dem Bankhause zweckmäßig erscheinenden Weise als dessen Eigentum zu bezeichnen. Außerdem ist über die der Bank übereigneten Gegenstände ein besonderes Buch zu führen. Der Übergang des Eigentums an diesen Gegenständen auf das Bankhaus soll aber von der Aufnahme in die Bücher oder Verzeichnisse nicht abhängig sein.

Die Inventur weist den Wert der übereigneten Waren mit RM aus.

Kommt die Firma bei Eintritt der in den Geschäftsbedingungen vorgesehenen Fälle ihren Verpflichtungen dem Bankhause gegenüber nicht nach, so erlischt ihr Verkaufsrecht, und das Bankhaus ist zum Verkauf der übereigneten Gegenstände nach billigem Ermessen sofort berechtigt, insbesondere ist es auch berechtigt, die Gegenstände zu einem angemessenen Preise selbst zu übernehmen. Ein sich aus dem Erlös etwa ergebender Überschuß ist der Firma herauszuzahlen. Letztere ist berechtigt, jederzeit das aufgenommene Darlehen dem Bankhause zurückzuzahlen, und erwirbt durch Rückzahlung der Gesamtschuld, für die obige Sicherungsgüter dem Bankhause übereignet werden, das unbeschränkte Eigentum an diesen. Auch abgesehen von dem Fall, daß die Firma ihre Verpflichtungen der Bank gegenüber nicht innehält, ist letztere jederzeit berechtigt, die Herausgabe des Sicherungsgutes zu verlangen.

Die Firma ist verpflichtet, dem Bankhause alle gewünschten Auskünfte hinsichtlich der übereigneten Gegenstände zu erteilen und insbesondere ihm von allen die übereigneten Gegenstände betreffenden Ereignissen, namentlich von Pfändungen seitens Dritter, welche auf obiges Sicherungsgut gerichtet sind, unter Übersendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls mit der Versicherung, daß die gepfändeten Gegenstände mit den der Bank übereigneten identisch sind, umgehend Mitteilung zu machen und den Dritten von dem Eigentumsrecht des Bankhauses in Kenntnis zu setzen.

Das in beiliegendem Verzeichnis aufgeführte Warenlager ist bei der Versicherungsgesellschaft unter Police Nr. . . . im Werte von RM versichert. Die Versicherungsprämie wird nach wie vor von der Firma bezahlt.

Die Police Nr. . . . wird von der Firma dem Bankhause übergeben und die Versicherungsgesellschaft davon in Kenntnis gesetzt, daß das Eigentum an den versicherten Gegenständen sowie sämtliche Rechte aus dem Versicherungsvertrage auf das Bankhaus übergegangen sind; die Firma wird dafür sorgen, daß dem Bankhause ein von der Versicherungsgesellschaft ausgestellter Sicherungsschein zugeht.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrage ist das Amtsgericht, Landgericht ausschließlich zuständig.

., den

Muster 2.

Berlin, den

An die

X-Bank

Berlin.

Zur Sicherstellung Ihrer Ansprüche gegen uns aus eingeräumten Krediten treten wir hierdurch an Sie die in der Anlage aufgeführten Forderungen im Gesamtbetrage von
RM 100 000.— (i. W.: Einhunderttausend Reichsmark) ab.

Mit den Forderungen gehen auch alle Rechte auf Sie über, welche aus den zugrunde liegenden Rechtsgeschäften uns zustehen oder künftig erwachsen sollten, insbesondere alle unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche auf Herausgabe der fakturierten Waren (z. B. im Falle des Eigentumsvorbehalts) gegen die dritten Besitzer.

Insoweit diese oder spätere Zessionen an Sie sich aus irgendeinem Grunde erledigen sollten, verpflichten wir uns, Ihnen durch Einreichung weiterer Aufstellungen andere, Ihnen genehme Forderungen in gleicher Weise abzutreten.

Wir versichern ausdrücklich, daß von den Drittschuldnern in den Kauf- bzw. Lieferungsbedingungen die Abtretung der Fakturenbeträge nicht ausgeschlossen ist, und daß die abgetretenen bzw. später auf Sie übergehenden Forderungen unangefochten zu Recht bestehen und anderweitig weder ge- bzw. verpfändet noch abgetreten sind.

Es bleibt Ihrer freien Entschließung vorbehalten,

bestimmte Zessionen nicht entgegenzunehmen oder uns später zurückzugeben. In diesen Fällen werden wir Ihnen andere Ihnen genehme Zessionen nach Ihrer Wahl zur Verfügung stellen. Wir werden Ihnen allmonatlich eine genaue Aufstellung über die auf die abgetretenen Forderungen eingegangenen Beträge zu legen lassen.

Weiterhin verpflichten wir uns, sofern die Forderungen etwa von dritter Seite beschlagnahmt werden sollten, Sie hiervon sofort in Kenntnis zu setzen und Ihnen alle zu ihrer Geltendmachung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu erteilen. Sie sollen jederzeit zur Benachrichtigung der Drittschuldner berechtigt sein, sie behalten sich aber im Interesse unseres sonstigen Kredites vor, von der Benachrichtigung abzusehen, solange Ihnen dies mit der Wahrung Ihrer Rechte aus den Zessionen vereinbar erscheint. Wir übergeben Ihnen gleichzeitig mit den Zessionen Benachrichtigungsschreiben an die Drittschuldner.

Während der Dauer der Zession sind wir zur Einziehung der zedierten Forderungen nicht berechtigt. Beträge, welche bei uns eingehen, haben wir für Sie in Empfang zu nehmen und unverzüglich an Sie abzuführen. Wenn und soweit wir Ihnen die Zession neuer Forderungen an Stelle der vorher zedierten anbieten und Sie dieses Angebot annehmen, haben Sie uns in Höhe der Ersatzabtretungen die vorher abgetretenen Forderungen zurückzuzedieren. Das Wahlrecht betreffs der zurückzuzedierenden Forderungen haben ausschließlich Sie. Erst durch Rückzession erlangen wir wieder das Einziehungs- und Verwendungsrecht über die zurückzedierten Forderungen.

Hochachtungsvoll
Y-Gesellschaft.

(Anzeige an den Schuldner.)

Berlin, den

Herrn

X in Y.

Wir teilen Ihnen hierdurch mit, daß wir die uns gegen Sie laut Rechnung vom 19 . . . (für ausgeführte Arbeiten) zustehende Forderung in Höhe von

RM

mit sämtlichen dazugehörigen Rechten an die X-Bank abgetreten haben, so daß diese allein berechtigt ist, in jeder Weise über die Forderung zu verfügen.

Hochachtungsvoll
Y-Gesellschaft.

Dr. jur. v. Breska.

Exekution von Effektendepots und Börsenengagements.

In dem vorhergehenden Aufsatz haben wir die Maßnahmen behandelt, die der Bankier bei Gefährdung der von ihm gegebenen Kredite zur Sicherung seiner Ansprüche zu ergreifen vermag. Schon in diesem Zusammenhang ist auch kurz darauf verwiesen worden, daß die Exekution von Effektendepots und Glattstellung von Börsenengagements, die der Kreditnehmer unterhält, in

der Regel zu den ersten Sicherungshandlungen überhaupt zu gehören pflegt. Grundsätzlich handelt es sich hier also um Schritte, die sich in ihrem Zweck nicht von anderen Maßnahmen zur Verkleinerung des Kreditobligos unterscheiden. Insbesondere werden auch die Vorbedingungen, an die sich die Zulässigkeit von derartigen Zwangsglattstellungen der

Effektenpositionen knüpft, im wesentlichen vollkommen mit den Voraussetzungen für andere Sicherungsmaßnahmen übereinstimmen. Wenn wir trotzdem die Fragen, die bei der Exekution von Wertpapieren auftauchen, im Rahmen eines besonderen Aufsatzes untersuchen wollen, so sind hierfür also nicht irgendwie methodische Gründe oder die Rücksicht auf abweichende Rechtsformen maßgebend. Wir sind vielmehr in dieser Beziehung lediglich von der Erwägung ausgegangen, daß die Exekution von Effektedepots oder die Zwangslösung noch schwebender Engagements vor allem auch für die Öffentlichkeit — man denke nur an die Wirkung auf die Börsentendenz — von besonderer Bedeutung zu sein pflegt. Bekanntlich nimmt die Sicherung von Krediten durch Wertpapiere im Bankbetrieb einen breiten Raum ein. Nach den letzten Zwischenbilanzen — vom 28. Februar 1931 — waren beispielsweise bei den 6 Großbanken rund 1,3 Milliarden RM Debitoren — von insgesamt etwa 5,9 Milliarden RM — durch börsengängige Wertpapiere gesichert, wozu noch weiter 320 Millionen RM Reports und Lombards treten. Darüber hinaus aber berühren die Wertpapierexekutionen, deren Durchführung durch das Effekten- und Börsenbüro zu erfolgen hat, eine große Zahl von wichtigen Abteilungen des Hauses. Während die Durchführung der meisten anderen Sicherungsmaßnahmen, ihrer vorwiegend juristischen Natur entsprechend, in Spezialabteilungen — Rechts- oder Kreditbüro — erfolgt, interessieren also die Börsenexekutionen mehr oder minder den Gesamtbetrieb. Schon aus diesen Gründen ist es notwendig, daß nicht nur juristisch vorgebildete Kräfte oder Kredit-spezialisten, sondern z. B. alle Beamten der Börsenbüros oder Effektenkassen, weiterhin aber auch etwa der Kundenkorrespondenz- und zahlreicher anderer Abteilungen, wenigstens in großen Zügen über die Exekutionsmodalitäten Bescheid wissen. All diese Momente rechtfertigen demnach eine besondere und etwas eingehendere Behandlung der hierher gehörigen Fragen.

Es muß auffallen, daß trotz dieser großen Bedeutung der Wertpapierexekution für den Bankbetrieb eine zusammenfassendere Darstellung der in diesem Zusammenhang auftauchenden Probleme kaum stattgefunden hat. Es existieren zwar einige Arbeiten über das Pfandrecht an Wertpapieren, die sich naturgemäß auch mit den Voraussetzungen für eine Verwertung des Effektenpfandes und den Folgen dieser Veräußerung beschäftigen. Fast ausnahmslos handelt es sich aber um rein juristische Arbeiten — überwiegend wohl ohne größere Fühlungnahme mit der Praxis — die kaum für die Klärung von Zweifelsfragen herangezogen werden können. Wir werden vielmehr bei der Behandlung dieser Themen zu einem sehr großen Teil auf den Wortlaut

der Gesetze selbst zurückgreifen müssen, wobei natürlich auch die einschlägige Literatur sowie Judikatur berücksichtigt werden soll. Eine gute Quellensammlung stellt in dieser Beziehung u. a. das bekannte Formularbuch von Koch und Schütz dar, das mit Unterstützung des Centralverbandes des Bank- und Bankiergewerbes herausgegeben wird. Auch hier findet sich aber keine besondere Behandlung des Exekutionsproblems, sondern es werden lediglich — in Anmerkungen zum Wortlaut der verschiedenen Bankformulare, insbesondere der üblichen Bank-Geschäftsbedingungen — Einzelprobleme erwähnt und Gerichtsentscheidungen mitgeteilt.

Wir werden uns bei der Eigenart unseres Themas, wie wir schon in der Einleitung des Heftes allgemein ausführten, in verhältnismäßig großem Umfange mit juristischen Fragen auseinandersetzen müssen. Das soll selbstverständlich aber nur geschehen, soweit es zum Verständnis des Exekutionsverfahrens notwendig erscheint. Grundlage nicht etwa nur unserer Betrachtung, sondern — recht verstanden — der Durchführung von Exekutionen überhaupt wird stets sein müssen, daß es sich hier um ein Verfahren handelt, das gewiß auf der Rechtsauslegung von Bankbedingungen beruht, in seinem Wesen aber durchaus nach rein bankgeschäftlichen Gesichtspunkten beurteilt werden muß. Nicht nur der Beschluß einer Exekutionsandrohung, sondern auch die Art der technischen Abwicklung wird jedenfalls ganz von praktischen Erwägungen abhängen und nach Möglichkeit jeder bequemen Schematisierung an Hand des „Buchstabens des Gesetzes“ — bzw. hier der Geschäftsbedingungen — entzogen werden müssen.

Die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Exekution.

Dies gilt vor allem auch für die Beurteilung der Frage, wann eine Exekution anzudrohen ist. Wir werden hier besonders scharf zwischen den rechtlichen Voraussetzungen und der praktischen Zweckmäßigkeit einer derartigen Maßnahme unterscheiden müssen. *Allerdings soll das keineswegs heißen, daß der Bankier sich zur Vornahme von Exekutionen stets nur im letzten Moment entschließen soll, also gewissermaßen nur, wenn das Unglück — zumeist wohl die Zahlungseinstellung des Kreditnehmers — schon passiert ist. Gerade die zahlreichen Fälle von Bankinsolvenzen der letzten Jahre, die durch Ausfälle im Effektenbeleihungsgeschäft, und zwar stets wegen verspäteter oder unzureichender Zwangsglattstellungen, verursacht worden sind, sollten hier eine genügende Warnung sein. Selbstverständlich wird aber der Bankier auch nicht so vorgehen dürfen, daß er beispielsweise einen untergeordneten Bürobeamten mit der selbständigen Einleitung des*

Exekutionsverfahrens betraut, der ohne weiteres vorgeht, sobald die Effektedeckung irgendwie unter den vereinbarten Satz zurückfällt. Auch in den größten Instituten wird vielmehr eine Entscheidung nur von Fall zu Fall erfolgen dürfen.

In der Regel wird bei dieser Prüfung die Zusammensetzung des Wertpapierdepots eine besonders wichtige Rolle spielen. Wenn größere Beträge von einer Effektenart vorhanden sind, womöglich noch von Werten, deren Handelsfähigkeit wegen Enge des Marktes sehr begrenzt ist — kleine Kassepapiere! — wird die Auslegung der Geschäftsbedingungen und das Recht zur Exekutionsandrohung ohnehin sehr rigoros gehandhabt werden müssen; wir haben ja schon in früheren Plutus-Briefen darauf hingewiesen, daß die Annahme schlecht „gemischter“ Effektedeckung überhaupt als recht gefährlich und deswegen durchaus unzumutbar gelten muß. Etwas großzügiger wird der Bankier auch in diesem Falle aber vielfach sein können oder gar, wenn es sich um Käufe auf Grund seiner früheren Empfehlung handeln sollte, auch mitunter sein müssen, wenn eigene Emissionen seines Hauses in Frage kommen, deren Wert und Marktfähigkeit er infolge seiner Kenntnis der Interna naturgemäß am besten beurteilen kann. In gewisser Hinsicht wird bei der Herauszögerung von Exekutionen dann auch eine Rolle spielen, daß er gerade in Zeiten starker Kursrückgänge, die ja fast ausschließlich Massenzwangsvverkäufe zur Folge haben, sehr wohl gezwungen sein kann, zur Vermeidung einer Deroute selbst die Bestände des Kunden, wenn auch vielleicht unter Zwischenschaltung der Börse, zu übernehmen. Da er so, wenn auch wider Willen, doch das Risiko der Kursentwicklung übernehmen müßte, wird er unter Umständen vielleicht besser fahren, wenn er von vorschnellen Exekutionen absieht, die ihm ja in diesem Falle doch keine Verminderung des Obligos bringen könnten. Zu diesen Momenten kommen weiterhin Erwägungen personeller Art. Selbstverständlich wird man überhaupt nicht Kunden durch Androhung von Zwangsmaßnahmen für immer verärgern, wenn es sich z. B. nur um unbedeutende Deckungsunterschreitungen handelt und vor allem auch aus früheren Dispositionen des Kreditnehmers bekannt ist, daß in derartigen Fällen ohne weiteres Nachschuß geliefert wird. Ebenso wird auch die allgemeine Bonität des Kunden eine wichtige Rolle spielen.

Die Beobachtung des Kontos muß also unter Berücksichtigung aller individuellen Momente erfolgen. Keinesfalls sollte dies aber, wie wir schon kurz erwähnten, so weit gehen, daß die Wirksamkeit der Exekutionsandrohung durch verspätete Vornahme leiden kann. Es wird letzten Endes sogar im wohlverstandenen Interesse des Kreditnehmers selbst liegen, wenn er rechtzeitig und auch mit dem nötigen Nachdruck aufgefordert

wird, entweder genügende Deckung anzuschaffen oder seinen Kredit durch Abverkäufe von Wertpapieren zu ermäßigen. Insbesondere gilt dies für die reinen Börsenkredite, also den Kauf von Effekten gegen Einschuß, wobei etwa auf die übliche Art von Terminengagements zu verweisen ist. Auch wenn wirklich im Einzelfall einmal durch längeres Warten eine Wiedererhöhung des Depotwertes erzielt werden könnte, wird man sich sagen müssen, daß es vollkommen unzumutbar ist, wenn ein Kunde mit zu geringer Kapitalbasis oder gar — was ja bei Unterdeckung des Kontos der Fall wäre — ohne eigene Deckungsmittel spekulative Engagements unterhält. Wieder haben die Ereignisse der letzten Zeit deutlich gezeigt, daß in solchen Fällen schwache Depots doch nur recht selten durchgeschleppt werden können. In der Regel sind Kundenengagements, die bei etwas rigoroserer Durchführung der Exekutionsandrohungen schon in früheren Monaten glattgestellt werden mußten, was dann zumeist noch einen kleinen Überschuß ergeben hätte, mit Rücksicht auf das immer schärfere Tempo der Abwärtsbewegung später doch noch und dann wirklich im ungünstigsten Moment gelöst worden. Auch der Kunde hatte also in sehr vielen Fällen dieser Art durch die verspätete Vornahme der Exekution eher Schaden als Nutzen.

Rechtliche Voraussetzungen der Exekutionsandrohung.

Wenn wir nunmehr auf die rechtlichen Voraussetzungen der Exekutionsandrohung eingehen, so werden wir in erster Linie auf die Geschäftsbedingungen zurückgreifen müssen, deren Bestätigung ja wohl von fast allen Banken vor Eröffnung einer Geschäftsverbindung und insbesondere vor Erteilung von Krediten verlangt wird. Der Einfachheit halber wollen wir uns hierbei auf die Musterbedingungen beschränken, die in dem von uns schon erwähnten Formularbuch des Centralverbandes enthalten sind. Im übrigen finden sich auch in den individuellen Geschäftsbedingungen der größeren Banken und Bankhäuser in dieser Beziehung kaum abweichende Bestimmungen. *In der Hauptsache kommen nun die Vorschriften von Ziff. 13 der Musterbedingungen in Frage, die sich mit dem Thema „Pfand und Sicherungsrechte für Verbindlichkeiten des Kunden“ beschäftigen. Nach einer kurzen Erwähnung der Tatsache, daß der Bankier Anspruch auf Bestellung bankmäßiger Sicherheiten für alle Verpflichtungen des Kunden besitzt, wird hier im einzelnen ausgeführt, daß z. B. alle Wertpapiere einschließlich der Zins- und Gewinnanteilscheine sowie etwaiger Bezugsrechte weiterhin auch Wechsel und andere Rechte, die in unserem Zusammenhang aber nicht interessieren, soweit sie für Rechnung des Kunden in den Besitz oder die Verfügungs-*

macht des Bankhauses gelangen oder ihm als Treuhänder übertragen sind, von der Errichtung des Kontos oder Depots ab, als Pfand haften. Diese Haftung besteht nicht nur für die bereits vorhandenen Forderungen des Bankiers, sondern für etwa künftig bestehende Ansprüche. Ausdrücklich wird ferner noch einmal vermerkt, daß auch Sicherheiten, die für Sonderzwecke bestellt sind, so etwa für Börsentermingeschäfte, gleichzeitig für alle anderen Forderungen haften.

In zwei weiteren — dem 5. und 6. — Absätzen des gleichen Titels wird ferner bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Bankier auf Grund dieses Pfandrechts an den Wertpapieren des Kunden zu einer Veräußerung, d. h. also zur Exekution schreiten kann. Wörtlich heißt es hier:

Wenn ein Geschäftsfreund mit der Bezahlung des Guthabens oder mit der Erfüllung einer sonstigen Forderung des Bankhauses in Verzug gerät, ist dieses berechtigt, ohne daß es eines vollstreckbaren Titels, der Beobachtung der für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften, der Androhung oder Innehaltung einer Frist bedarf, die Pfandstücke zu einem beliebigen Zeitpunkt an jedem ihm geeignet erscheinenden Orte zu seiner Befriedigung zu verkaufen. § 1237 Satz 2 und § 1238 finden keine Anwendung. Auch ist der Geschäftsfreund nicht berechtigt, Abweichungen von der regelmäßigen Art des Pfandverkaufs zu fordern. Die vorstehenden Vorschriften finden sinngemäß Anwendung auf die Betätigung des Bankhauses aus Werten, die dem Geschäftsfreund auf Stückkonto gutgeschrieben worden sind und aus Kuxen, die für Rechnung des Geschäftsfreundes in den Besitz des Bankhauses gelangt sind.

Wenn ein Geschäftsfreund eine von ihm geforderte Verstärkung des Pfandes nicht innerhalb der gesetzlichen Frist bewirkt, so wird die durch das Pfand gesicherte Forderung mit Ablauf der Frist fällig. Dem Bankhause stehen alsdann in Ansehung des Pfandes, die im vorigen Absatz bezeichneten Rechte zu.

Diese Bestimmungen ergänzen und ersetzen also in weitestem Umfange die

gesetzliche Regelung des Pfandverkaufes,

die sich in den §§ 1228 ff. des BGB. findet. Nach diesen Vorschriften darf ein Verkauf des Pfandes nur erfolgen, wenn die Veräußerung vorher angedroht worden ist, wobei eine Frist von einem Monat gelassen werden muß. Ferner hat der Verkauf an sich im Wege öffentlicher Versteigerung oder aber, wenn das Pfand einen Börsen- oder Marktpreis hat — was ja bei Wertpapieren meist der Fall ist —, auch freihändig durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmakler oder durch eine zur

öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise zu erfolgen. Zeit und Ort der Versteigerung sind öffentlich bekanntzugeben. Insbesondere ist dem Eigentümer Mitteilung zu machen. Weiterhin darf das Pfand nur mit der Bestimmung verkauft werden, daß der Käufer den Preis sofort bar zu entrichten hat. Schließlich ist der Eigentümer auch vom Verkauf unverzüglich zu unterrichten.

Es liegt auf der Hand, daß diese Bestimmungen des BGB. für die Veräußerung von Wertpapierpfändern kaum in Frage kommen können. Vor allem würde beispielsweise die Notwendigkeit, einen Zwangsverkauf mit einmonatlicher Frist anzudrohen, jede Sicherung des Bankiers aufheben, da natürlich die Kursentwicklung innerhalb von 4 Wochen grundlegende Änderungen erfahren kann. Aus diesem Grunde heben die Geschäftsbedingungen, wie wir gesehen haben, nach Möglichkeit alle Gesetzesvorschriften auf und ersetzen sie durch weit engere Bestimmungen. Immerhin gibt es aber einige Paragraphen, die durch derartige Vereinbarungen nicht oder jedenfalls nicht vor Eintritt des Verkaufsfalles aufgehoben werden können. Das BGB. sagt nämlich ausdrücklich, daß Eigentümer und Pfandgläubiger eine abweichende Art des Pfandverkaufes vereinbaren können; vor dem Eintritt der Verkaufsberechtigung kann jedoch auf die Vorschriften über die Art des Pfandverkaufes — durch öffentliche Versteigerung bzw. zum Marktpreis durch besonders ermächtigte Handelsmakler, weiter öffentliche Bekanntgabe der Versteigerung und einige andere Bestimmungen, die hier nicht interessieren — nicht verzichtet werden.

Im Rahmen dieser Regelung sind nun nach dem Wortlaut der Geschäftsbedingungen zwei Fälle zu unterscheiden, in denen eine Exekution zulässig sein soll. Der erste Absatz, der sich mit dieser Frage beschäftigt, gibt dem Bankier die Berechtigung, ohne Androhung oder Innehaltung einer Frist die Pfandstücke, d. h. hier also Wertpapiere, zu verkaufen, wenn der Kunde mit der Bezahlung des Guthabens oder der Erfüllung einer sonstigen Forderung des Bankhauses in Verzug gerät. Trifft dies zu, so kann der Bankier also ohne weiteres zur Exekution schreiten. Wenn der Kunde mit der Rückzahlung eines Kredites in Verzug gerät, richtet sich hierbei nach den allgemeinen Gesetzesvorschriften, die als Voraussetzung Fälligkeit der Forderung und Mahnung seitens des Gläubigers festsetzen. Es genügt also nicht etwa, daß ein Kredit vom Kunden am Tage der Fälligkeit nicht zurückgezahlt wird, sondern es muß auch eine Mahnung erfolgt sein. Für die Frage der Fälligkeit ist im übrigen von größter Bedeutung, daß der Bankier, wie wir schon in anderem Zusammenhang gesehen haben, berechtigt ist, die Geschäftsbeziehungen jederzeit aufzuheben, so-

fern nicht eine Kündigungsfrist ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist, und daß er auch bei einer derartigen Fristvereinbarung zur Auflösung der Geschäftsverbindung schreiten kann, wenn die Kreditsicherung nicht mehr ausreicht oder die Vermögenslage des Kunden eine wesentliche Verschlechterung erfahren hat, insbesondere, wenn er seine Zahlungen eingestellt hat oder einstellen will. *In all diesen Fällen ist der Bankier also berechtigt, jederzeit und ohne Rücksicht auf etwa bestehende Fristen die Geschäftsverbindung aufzuheben, womit der Saldo zu Lasten des Kunden sofort fällig wird. Auch nachdem in dieser Weise die Fälligkeit eingetreten ist, muß aber grundsätzlich, wie schon erwähnt, eine Mahnung erfolgen, um die gesetzlichen Voraussetzungen für den Schuldnerverzug des Kreditnehmers zu erfüllen. Ist dies aber geschehen, ohne daß wenigstens auf die Mahnung hin die Abdeckung des Kredits erfolgt wäre, so gibt dann die Vorschrift der Geschäftsbedingungen, die wir im einzelnen kennengelernt haben, dem Bankier das Recht zur sofortigen Vornahme der Exekution, auch wenn an sich noch genügende Sicherheiten vorhanden sein sollten.*

Wie aus diesen Ausführungen hervorgeht, ist demnach der Bankier berechtigt, bei Gefährdung von Krediten die Schuld zunächst durch Aufhebung der gesamten Geschäftsverbindung fällig zu machen, den Kunden dann durch Mahnung in Verzug zu setzen und schließlich, sobald dies gegeben ist, zur sofortigen Exekution zu schreiten.

In vielen Fällen wird dies aber keineswegs in seiner Absicht liegen. Insbesondere wenn durch starke Kursrückgänge, wie es ja unvermeidlich ist, bei einer großen Reihe von Kunden und vor allem Börsenkrediten, die Deckung nicht mehr die ursprüngliche Höhe erreicht, wird der Bankier offenbar nicht sofort mit dem schwersten Geschütz der Aufhebung aller in Frage kommenden Geschäftsverbindungen vorgehen können. Er wird vielmehr in der Regel vorziehen, zu diesem Zweck lediglich eine Erhöhung der Deckung bzw. Wiederherstellung des früheren Sicherungsverhältnisses durch Teilabdeckung des Kredites zu verlangen und für den Fall der Nichterfüllung zwar eine Zwangsverminderung des Obligos durch Abstoßung von Effekten, dagegen nicht eine vollständige Lösung der Geschäftsbeziehungen anzukündigen. Auf diesen Fall ist nunmehr der zweite Teil der von uns zitierten Vorschriften über Exekutionen zugeschnitten. Hier wird festgestellt, daß eine

Forderung nach Verstärkung des Pfandes

unter Fristsetzung erfolgen kann und daß nach Ablauf dieser Frist die durch das Pfand gesicherte Forderung fällig wird, was den Bankier zur Exekution in bezug auf diesen nunmehr fälligen An-

spruch berechtigt. Dagegen werden durch diese Maßnahme also etwa bestehende andere Geschäftsbeziehungen nicht berührt. Im übrigen kann dann die Exekution der betroffenen Wertpapiere ohne weiteres erfolgen, d. h. es ist nicht etwa eine nochmalige Mahnung oder andere Androhung vorzunehmen, da der Verzug, der zur sofortigen Durchführung der Zwangsmaßnahmen berechtigt, gewissermaßen schon durch den fruchtlosen Ablauf der zur Verstärkung des Pfandes gesetzten Frist eingetreten ist.

Welchen dieser beiden Wege der Bankier im individuellen Fall einschlagen wird, nämlich den einer Exekution nach vorheriger Aufhebung der gesamten Geschäftsverbindung oder unter Isolierung auf den gefährdeten Einzelkredit, wird er zumeist erst nach individueller Prüfung der gesamten Sachlage entscheiden können. Maßgeblich wird hierbei in der Regel sein, ob überhaupt über den Rahmen des durch Wertpapiere gesicherten Darlehens — also meist doch wohl eines reinen Effektenkredites — hinaus Geschäftsbeziehungen von Bedeutung vorhanden sind. Trifft dies nicht zu, so wird man lediglich die Exekution der Effektenengagements und Wertpapierbestände anzudrohen pflegen, weil dies für das Ziel der ganzen Maßnahme, nämlich die Sicherung gegen Ausfälle durch eine weitere Verminderung des Pfandwertes, vollkommen ausreicht. Kommt dagegen eine größere Zahl von Geschäftsbeziehungen in Frage, so wird sich der Bankier darüber klar sein müssen, ob die Entwertung des Effektenpfandes, die ja für den Kunden eine entsprechende Verschlechterung der Vermögenslage mit sich bringt, nicht vielleicht die Befürchtung rechtfertigt, daß auch auf anderen Gebieten ein Risiko entsteht. Es sei beispielsweise darauf hingewiesen, daß der Bankier für das durch frühere Diskontierung von Wechseln oder anderweitig entstandene Kreditobligo fürchten mag. Da bei einer Aufhebung der Geschäftsverbindung der Kunde nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen die Bank auch von Verpflichtungen aus Bürgschaften usw. zu befreien hat und gleichzeitig für die von ihm diskontierten Wechsel sofort zurückbelastet wird, kann unter Umständen eine derartige Maßnahme erreichen, daß der Bankier noch in einem Augenblick Zugriffsmöglichkeiten hat, in dem er vielleicht einen später völlig gefährdeten Kredit retten kann. Damit wird dieser Ausweg z. B. stets bei — Vorliegen oder Bestehen — völliger Zahlungseinstellung in Frage kommen. *Selbstverständlich wird sich aber der Bankier bewußt sein müssen, daß derartige Maßnahmen in noch viel stärkerem Maße als die isolierte Exekution zur Abdeckung von Einzelkrediten für den Kunden empfindlichste Schädigungen zur Folge haben kann und daß man also zu derartigen Aktionen von weittragender Bedeutung wirklich nur im Notfall schreiten*

sollte, also wenn eine akute Gefahr gegeben zu sein scheint. Dies gebietet offenbar auch die Rücksicht auf das eigene Interesse des Bankiers, der nicht ohne Not seine Beziehungen zu Kunden vollkommen ruinieren wird, wenn er vielleicht mit der Exekution einzelner Wertpapiere auskommt, die zwar auch in jedem Fall schwere Verärgerungen hervorruft, aber vielfach doch noch Möglichkeiten für eine gewisse Fortsetzung der Geschäftsbedingungen zuläßt.

Natürlich wird aber auch im Falle dieser Einzelexécution eine Grundlage für die Fortdauer der Geschäftsbeziehungen auf anderen Gebieten nur bestehen, wenn diese Zwangsmaßnahmen wirklich unter weitgehender Schonung der berechtigten Interessen des Kunden durchgeführt werden. Auch der Kunde muß das Gefühl besitzen, daß es sich um einen zwangsläufig notwendigen, also gewissermaßen von der persönlichen Einstellung des Bankiers unabhängigen Akt handelt. Man wird sagen können, daß es in dieser Beziehung die beste Lösung darstellt, wenn die formelle Exekution, d. h. die „offizielle“ Androhung des Zwangsverkaufs durch eingeschriebenen Brief, durch rechtzeitiges Eingreifen ganz vermieden wird. Es ist nicht nur ein Recht des Bankiers zur Vermeidung unnötiger Risiken, sondern — im Rahmen der üblichen Effektenberatung — eine Pflicht gegenüber dem Kunden, nach Möglichkeit eine freiwillige Verminderung des Debetsaldos durchzusetzen, wenn die Kursentwicklung die Aufzehrung der ursprünglichen Überdeckung bewirkt. Selbst dann, wenn eine formgültige Exekutionsandrohung nicht zu vermeiden ist, etwa weil der Kunde schwer zu erreichen war oder auf rechtzeitige Verkaufsratschläge nicht einging, wird man noch mit individueller Schonung vorgehen können. So wird man nicht mehr Wertpapiere zwangsweise glattstellen, als wirklich zur Bereinigung des Kontos notwendig sind. Insbesondere wird man von den Wertpapieren des Kunden die aussuchen oder am besten durch Vereinbarung mit ihm feststellen, die ohnehin — etwa wegen verhältnismäßig hohen Kursstandes oder aus irgendwelchen anderen Gründen — verkaufsfähig sind. Vor allem wird man sich natürlich hüten müssen, ohne zwingende Notwendigkeit Papiere, noch dazu in großen Posten, auf den Markt zu werfen, in denen der Umsatz regelmäßig klein ist, so daß durch den Zwangsverkauf unberechtigter starke Kursverluste eintreten können.

Was wir für den Zwangsverkauf von Effektenbeständen ausgeführt haben, gilt offenbar auch in gleicher Weise für die Glattstellung etwaiger Baissepositionen der Kundschaft. In diesem Fall wird eine Exekution, die sich bei schneller Kurssteigerung als notwendig herausstellen sollte, sobald die Bardeckung keine ausreichende Sicherheit mehr bietet, sogar vielfach noch eher

durchgeführt werden als bei Gefährdung von Hausseengagements. Der Grund ist einmal darin zu sehen, daß — wenigstens theoretisch — das Risiko bei Baisespekulationen noch größer zu veranschlagen ist als bei Effektenpositionen à la Hausse; während in diesem Falle jedenfalls festzustellen ist, welche Summe der Verlust im Höchstfall annehmen kann, eben wenn die Papiere völlig wertlos werden sollten, ist natürlich eine Steigerung von Effekten auf das Vielfache des augenblicklichen Kursstandes niemals ausgeschlossen. In der Praxis wird aber weit mehr als diese Rechnung, die in den Tatsachen ja schließlich nur sehr selten eine Rechtfertigung findet, der Umstand eine Rolle spielen, daß Baisseengagements fast stets als reine Spekulation gelten müssen, bei denen also der Kunde das Risiko der Kursentwicklung von Anfang an berücksichtigt. Insofern liegt psychologisch ein sehr erheblicher Unterschied gegenüber den typischen Kundenkäufen von Wertpapieren vor, auch wenn diese zu einem Teil auf Kredit erfolgen. Jedenfalls wird der Bankier bei dem „versierten“ Effektenkunden, um den es sich bei Baissepositionen wohl regelmäßig handelt, für die Notwendigkeit zwangsweiser Glattstellung sehr viel leichter Verständnis finden als bei der Mehrzahl der typischen „Hausiers“.

Diese Hinweise auf die Exekution von Engagements, die im Gegensatz zu den eigentlichen Anlagekäufen nur unter Zahlung eines — oft nicht sehr hohen — Einschusses erfolgen, leiten zu dem Problem der

Behandlung von Termingeschäften

über. In der Praxis wird jedenfalls wohl die überwiegende Zahl von wirklich spekulativen Effektenkäufen, vor allem aber fast jede Baisseoperation im Wege des Börsenterminhandels zur Durchführung kommen. Es liegt nahe, daß auch auf diese Geschäfte die von uns bisher entwickelten Gesichtspunkte voll zur Anwendung gebracht werden. Unabhängig davon, wie im einzelnen Bankbetriebe die Verbuchung von Termingeschäften erfolgt, wird man jedenfalls zur Feststellung des Kundenobligos die Belastung des Kontos mit dem vollen Gegenwert des Ankaufsbetrages in Rechnung zu setzen haben, um durch Vergleich mit dem Kurswert des Engagements und der anderweitigen Deckung den Stand der Sicherung zu ermitteln. Der Kunde hat also jederzeit ausreichende Deckung für den Gegenwert des Terminengagements unter voller Berücksichtigung etwaiger Kursverluste zu stellen. Man wird sogar beim Terminverkehr insofern besonders scharf auf das Vorhandensein genügender Sicherheiten achten müssen, als ja die rechtliche Gültigkeit der Geschäfte, wie wir aus der früheren Behandlung dieser Probleme wissen, in den meisten Fällen begrenzt ist. Soweit es sich um nicht voll

termingeschäftsfähige Personen handelt — vgl. im einzelnen hier das Plutus-Heft vom Februar 1925 über den Terminverkehr — hat der Bankier jedenfalls rechtlich in der Hauptsache nur die Möglichkeit, sich aus wirksam bestellten Sicherheiten schadlos zu halten. Das hat zur Folge, daß der Bankier hier in weit höherem Maße auf Erfüllung aller Formalien dringen wird als bei Kassegeschäft in Wertpapieren. Für unseren Fall der Exekution bedeutet es vor allem, daß die Bank beispielsweise auch dann zur Androhung und Durchführung von Zwangsmaßnahmen übergehen muß, wenn er sonst — etwa mit Rücksicht auf die allgemeine Bonität des Kunden — auch bei Wegfall oder Verminderung der vereinbarten Überdeckung seine Rechte nur weit laxer geltend gemacht hätte.

Nachdem wir uns bisher mit der Frage beschäftigt haben, unter welchen Voraussetzungen der Bankier zur Exekution von Wertpapieren berechtigt oder gezwungen sein wird, bleibt noch festzustellen, welche Teile der Depots und Engagements von derartigen Maßnahmen ergriffen werden können, ob also die vom Kunden eingelieferten und erworbenen Stücke ohne Ausnahme der Zwangsglattstellung unterliegen. Im einzelnen werden hier aber nur recht wenige Fälle von allgemeinem Interesse sein. Zunächst handelt es sich darum, wie es sich mit

fremden Wertpapieren

verhält, also Effekten, die nicht im Eigentum des Kunden stehen. Die gesetzliche Regelung unterscheidet hier zunächst zwischen gestohlenen, vom Eigentümer verlorenen oder ihm sonst abhanden gekommenen Sachen auf der einen und den aus irgendwelchen anderen Gründen — etwa Hinterlegung — nicht im Besitz des Eigentümers selbst befindlichen Gegenständen bzw. Wertpapieren. Bei gestohlenen Sachen ist ebenso wie die Übereignung auch die Verpfändung durch den Nichteigentümer nur gültig, wenn es sich um Geld oder Inhaberpapiere handelt; auch bei Inhaberpapieren ist die Gültigkeit dieser Maßnahmen aber ausgeschlossen, sofern der Erwerber bzw. Pfandnehmer nicht gutgläubig ist oder als nicht gutgläubig gelten muß, was bei Bankiers schon dann der Fall ist, wenn der Verlust durch Veröffentlichung im Reichsanzeiger bekanntgegeben war. Auch wenn man diesen Fall des Diebstahls ausscheidet, ist aber der Erwerb eines gültigen Pfandrechtes seitens des Nichteigentümers nur möglich, wenn der Pfandnehmer diese Zusammenhänge nicht kennt und auch nicht, ohne daß ihm grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann, kennen mußte (§ 1207 BGB. und die dort angezogenen Vorschriften). Wenn der Kunde also dem Bankier mitteilt, daß irgendwelche Wertpapiere, die er einreicht, nicht in seinem Eigentum stehen, so kann er weder ein gül-

tiges Pfandrecht an ihnen bestellen, noch werden diese Effekten etwa automatisch von dem Pfandrecht der Bank an dem gesamten Kundendepot, das die Geschäftsbedingungen festsetzen, erfaßt. Handelt es sich bei dem Kunden, was natürlich den häufigsten Fall der Einreichung fremder Werte darstellen wird, wieder um einen Bankier, z. B. den Lokalbankier, der Effekten am Börsenort bei seinem Kommittenten liegen läßt, so ist noch das Depotgesetz zu beachten. Nach § 8 dieses Gesetzes ist der Bankierkunde verpflichtet, die Mitteilung zu machen, daß es sich um fremde Wertpapiere handelt. Derjenige, der diese Effekten annimmt, kann dann an ihnen ein Pfandrecht und ebenso auch ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit Forderungen in bezug auf diese Papiere selbst entstanden sind. Hier ist also die Regelung ganz klar, wobei noch erwähnt sei, daß außerdem die Geschäftsbedingungen vielfach einen dieser zwingenden Gesetzesvorschrift entsprechenden Passus zu enthalten pflegen. *Das hat zur Folge, daß alle Wertpapiere, die vom Kunden unter Benennung als fremdes Eigentum eingebracht werden, also Stücke des sog. Depots „B“ — immer abgesehen von dieser verhältnismäßig unwichtigen Haftung für Ausgaben auf sie selbst — nicht als Pfandobjekte anzusehen sind. Sie unterliegen dann natürlich auch nicht dem Exekutionsrecht oder anderen Folgen einer Pfandhaftung. Entsprechend wird sie der Bankier bei Berücksichtigung des Kreditrisikos überhaupt nicht in Betracht ziehen können, was besonders bei der regelmäßigen Prüfung der notwendigen Kreditdeckung zu beachten ist.*

Eine andere Frage, die in diesem Zusammenhange von Bedeutung sein kann, ist das Problem der Pfandhaftung von Wertpapieren usw., die nicht dem Kunden auf Depot- oder Stückkonto gutgeschrieben sind, sondern von ihm im Safe der Bank untergebracht sind. Hier weichen die Ansichten über die

Haftung des Safe-Inhaltes

vielfach voneinander ab. Im allgemeinen wird ein Pfandrecht anerkannt, aber nur dann, wenn der Bankier den Inhalt des Schließfaches kennt; zum Teil wird dem Bankier ein Pfandrecht auch nur für die aus dem Schließfach-Vertrag stammenden Forderungen zuerkannt. Es steht aber nach der Judikatur fest, daß der Inhalt von Safes auch vom Eigentümer für alle anderen Verpflichtungen durch besondere Erklärung verpfändet werden kann. Wenn demnach die Geschäftsbedingungen, was regelmäßig der Fall sein wird, ausdrücklich besagen, daß sich das allgemeine Pfandrecht für Forderungen gegenüber dem Kunden auch auf den Inhalt der Schließfächer erstrecken soll, so wird dies als rechtsgültig anerkannt werden können. Auch die Wertpapiere, die hier auf-

gehoben werden, sind also im Ernstfalle dem Exekutionsrecht unterworfen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß nach den Geschäftsbedingungen auch Zins- und Gewinnanteilscheine sowie Bezugsrechte mit dem Pfandrechte unterliegen. Manche Geschäftsbedingungen betonen noch ausdrücklich, daß auch andere Rechte dieser Art, vor allem Optionen usw., mit erfaßt werden. Das Exekutionsrecht erstreckt sich also stets auf die Wertpapiere einschließlich etwaiger Nebenrechte, soweit nicht Kupons oder Dividenden bereits fällig geworden sind, so daß der Gegenwert automatisch zur Ermäßigung des Debitsaldos Verwendung findet.

In allen Ausführungen, die wir bisher gemacht haben, bildete die Voraussetzung, daß für die Rechtsbeziehungen zwischen Bank und Kunden Geschäftsbedingungen etwa in Form der allgemeinen Musterbestimmungen des Centralverbandes oder der ihnen doch im wesentlichen sehr ähnlichen Spezialbestimmungen einzelner Banken maßgebend sind. Es erhebt sich nun die Frage, wie die Lage zu beurteilen ist, wenn derartige Geschäftsbedingungen entweder nicht bestehen oder aber im konkreten Fall vom Kunden nicht ordnungsmäßig anerkannt sind.

Die Rechtsprechung hat hier seit längerer Zeit die Notwendigkeit einer präzisen Anerkennung von Geschäftsbedingungen stark eingeschränkt. Mehr und mehr hat sich die Auffassung durchgesetzt, daß schon die widerspruchslöse Entgegennahme der Bedingungen durch den Kunden genügt, um die in den Geschäftsbedingungen enthaltenen Vorschriften zur maßgeblichen Grundlage der Rechtsbeziehungen zu machen. Besonders klar ist diese Auffassung u. a. in einem Urteil des Reichsgerichts vom 2. Oktober 1928 — abgedruckt im Bank-Archiv, Band 1928/29, S. 53 — zum Ausdruck gekommen, das sich allerdings zunächst auf Stempelfragen bezieht, in seinen Ausführungen aber auch deutlich zu dem zivilrechtlichen Problem, das hier interessiert, Stellung nimmt. Es heißt hier wörtlich u. a.:

„Allgemeine Geschäftsbedingungen, wie sie bei den Banken, aber auch in anderen Handelszweigen üblich geworden sind, stellen zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs im voraus und in für alle Einzelfälle gültiger Weise die Bedingungen fest, unter denen der Bankier oder der sonstige Kaufmann zum Abschluß gewisser Geschäfte bereit ist. Sie werden gedruckt an die Kunden gegeben und bilden, wenn demnächst ein Geschäftsabschluß erzielt wird, die sog. „lex contractus“ (rechtsgültige Vertragsvereinbarung), d. h. sie stellen neben etwaigen besonderen Vereinbarungen die Gesamtheit der Vertragsabreden dar. Die Allgemeinheit weiß, daß Banken ihren Abschlüssen allgemeine Be-

dingungen zugrunde legen. Wer mit einer Bank ein Geschäft eingeht, ist deshalb an die allgemeinen Bedingungen gebunden, wenn ihm vorher Gelegenheit gegeben worden ist, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen.“

Hier wie auch in den weiteren Ausführungen des Urteils wird also klar zum Ausdruck gebracht, daß keinesfalls eine formelle Anerkennung der Geschäftsbedingungen notwendig ist, sondern daß in der Regel überhaupt genügt, wenn die Bank dem Kunden ihre Bedingungen zugänglich macht und ihm damit Gelegenheit gibt, einen etwaigen Widerspruch mitzuteilen. Erfolgt dieser nicht, so muß man annehmen, daß der Kunde mit den Bedingungen einverstanden ist, selbst wenn er im Einzelfall nicht den Empfang der Bedingungen bestätigt haben sollte. Immerhin wird von allen Banken, insbesondere vor Abschluß von Kreditgeschäften, schon deswegen auf das Vorliegen eines Bestätigungsschreibens Wert gelegt werden, weil sie im Streitfall zu beweisen hätten, daß der Kunde vorher Gelegenheit hatte, von dem Inhalt der Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen.

Das Reichsgericht hat allerdings in einigen anderen Entscheidungen den hier vertretenen Standpunkt nicht in vollem Umfange anerkannt. So ist insbesondere in zwei Entscheidungen, die sich mit der gleichen Angelegenheit beschäftigen, im einzelnen ausgeführt worden, die Art und der Umfang des Geschäftsbetriebes einer Bank müßten die Annahme rechtfertigen, daß Geschäftsbedingungen beständen. Danach würde also der Kunde nur dann, wenn er mit einer größeren Bank in Geschäftsbeziehungen steht, ohne weiteres das Bestehen von Geschäftsbedingungen voraussetzen müssen, die dann auch für ihn verbindlich wären, während bei kleineren Instituten die Rechtslage zweifelhaft sein könnte. Im wesentlichen wird man aber auf diese feinen Unterscheidungen keinen besonderen Wert zu legen haben. Im übrigen hat beispielsweise die Interessengemeinschaft der Berliner Privatbankfirmen, die ja von der Unterscheidung zwischen größeren und kleineren Banken stark betroffen würde, nach Bekanntgabe dieses Urteils die öffentliche Mitteilung gemacht, daß bei den ihr angehörigen Firmen seit langem fast ohne Ausnahme den Geschäftsabschlüssen ebenfalls Geschäftsbedingungen mit dem gleichen Inhalt wie bei den Großbanken zugrunde gelegt würden. Wie hierzu im Bank-Archiv (Band 1928/29, S. 204) erklärt worden ist, treffen diese Feststellungen in gleicher Weise für alle dem Centralverband angeschlossenen Privatbankfirmen zu.

Im übrigen hat das Reichsgericht auch in diesen zahlreichen Entscheidungen den Kreis der Personen, für die Geschäftsbedingungen auch beim Fehlen einer ordentlichen Anerkennung verbindlich sein sollen, nicht beschränkt. Beispielsweise gelten diese Feststellungen nicht etwa nur für Kaufleute, sondern auch für Privatkunden aller Art. Sogar dem Ausländer, der im Inland Geschäfte treibt, wird durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts die Pflicht auferlegt, sich Kenntnis von den am Orte seiner Tätigkeit bestehenden Geschäftsgebräuchen zu beschaffen. Mit

besonderem Nachdruck wird man aber natürlich die Kenntnis dieser Handelsgebräuche von dem Kunden verlangen können, der sich gewerbsmäßig ebenfalls mit Bankiergeschäften befaßt, also etwa von dem Provinzbankier in seinen Geschäftsbeziehungen mit einem Bankgeschäft in Berlin oder an einem anderen Börsenplatz. Man wird hier sogar den Standpunkt vertreten können, daß die Bank nicht einmal gezwungen ist, ihre Geschäftsbedingungen dem Bankierkunden zur Kenntnis zu bringen, sondern daß dieser vielmehr die Pflicht hat, sich nach ihnen zu erkundigen.

Diese allgemeine Verbindlichkeit der Geschäftsbedingungen, auch ohne besondere Anerkennung oder Vereinbarung im Einzelfall, findet aber in einer Beziehung eine Grenze. Es ist in der Rechtsprechung mehrfach anerkannt worden, daß nur Geschäftsbedingungen, die nicht aus dem Rahmen des üblichen fallen, als bekannt vorausgesetzt werden können. Enthalten dagegen die Bestimmungen einer einzelnen Bank etwa besondere Vorschriften, die vielleicht für den Kunden in irgendeiner Beziehung erheblich ungünstiger sind als die üblichen Bedingungen, so wird das Institut in jedem Einzelfall nachweisen müssen, daß der Kunde sich mit diesen Richtlinien einverstanden erklärt hat oder sie jedenfalls kannte bzw. kennen mußte, ohne daß er Einspruch gegen sie erhoben hatte. Eine Pflicht des Kunden, sich nach derartigen Individualbestimmungen zu erkundigen, wird man jedenfalls nicht anerkennen können. Insofern ist also die Rechtslage ähnlich, als wenn die üblichen Geschäftsbedingungen, wie sie ungefähr in den Vorschriften der Musterbestimmungen des Formularbuches in Erscheinung treten, eine Art allgemeine Usance darstellen, die immer dann zur Anwendung gelangt, wenn im Einzelfall keine besonderen Abmachungen getroffen sind.

Die Exekution von Bankierdepots.

Wir haben bereits an verschiedenen Stellen ausgeführt, daß rechtlich Unterschiede in der Behandlung von Privat- und Bankierkunden bei der Exekution von Wertpapieren nicht zu machen sind. Auch dem Bankierkunden gegenüber besitzt insbesondere die Bank keine schärferen Rechte, als in den Geschäftsbedingungen, die ja auch für den Verkehr mit diesen Kreisen ohne jede Abänderung gültig zu sein pflegen, zum Ausdruck kommt. So ist beispielsweise festzustellen, daß der Bankier selbst bei Insolvenz von Banken, die bei ihm ein Konto unterhalten, keineswegs etwa sofort zur Exekution übergehen kann, wenn dies nicht besonders ausgemacht ist oder vielleicht, im Verkehr mit allen Kunden, in den individuellen Geschäftsbedingungen vorgesehen wird. Er ist vielmehr auch in diesem Fall gezwungen, in der von uns geschilderten Weise zunächst die Fälligkeit

der Forderung herbeizuführen, indem er die Geschäftsverbindung fristlos aufhebt und dann den Bankierkunden durch Mahnung in Verzug zu setzen. Erst nach diesen Maßnahmen kann er zur Exekution übergehen, was noch immer vielfach übersehen wird.

Das hängt offenbar damit zusammen, daß in der Tat mitunter Bankierdepots ohne weiteres exekutiert werden können, d. h. ohne daß es der Beobachtung von Formalitäten, Fristen usw. bedarf. Es handelt sich hier aber um den ganz anders gearteten Fall, daß keine Kundenbeziehungen bestehen, sondern daß im Verkehr zweier Banken untereinander, der nicht im Rahmen einer einseitigen Konteneröffnung erfolgt, Forderungen fällig werden. Im besonderen kommt dies etwa in Frage, wenn eine Bank mit der anderen

Geldgeschäfte

durchführt, bei denen grundsätzlich beide Firmen auf der gleichen Stufe stehen, d. h. auch der Geldnehmer — der sehr schnell wieder Geldgeber sein kann, wenn sich seine Kassendispositionen ändern — keineswegs als Kunde der anderen Bank angesehen werden darf. In diesem Fall werden naturgemäß die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditgebers ebensowenig die Rechtsgrundlage der Beziehungen darstellen können, wie etwa abweichende Geschäftsbedingungen des Darlehensnehmers. Hier wird vielmehr die Vereinbarung besonderer Bedingungen in Frage kommen. In der Tat pflegen die meisten Banken, die überhaupt als Geldgeber in Frage kommen, für diesen Zweck dem Kreditnehmer Sonderbedingungen mitzuteilen, deren Bestätigung in der Regel ebenfalls gewünscht wird.

Diese Bedingungen unterscheiden sich nun in mancher Beziehung wesentlich von den Bestimmungen, die für den Verkehr mit Kunden gelten, und zwar in bewußter Anlehnung an die Bedingungen an den einzelnen Börsenplätzen, insbesondere die Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Wertpapierbörse. Dies bezieht sich vornehmlich auf die Befreiung von einer Fristsetzung. *Regelmäßig findet sich nämlich hier die Bestimmung, daß der Geldgeber dann, wenn bei Fälligkeit nicht sofort gezahlt wird, ohne weiteres die als Sicherheit dienenden Gegenstände zur Befriedigung auf einmal oder nach und nach bestens zu verwerten berechtigt ist. Hierzu soll es der Erwirkung eines vollstreckbaren Titels nicht bedürfen, ebenso wird auf die Innehaltung aller pfandrechtlichen Bestimmungen Verzicht geleistet und insbesondere soll weder eine vorherige Verkaufsandrohung oder Einhaltung einer Frist noch Benachrichtigung des Eigentümers erforderlich sein.* Weiterhin wird in diesen Bestimmungen, wie

schon erwähnt, zumeist auf die allgemeinen Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Wertpapierbörse verwiesen. Diese besagen u. a., daß auch bei Zahlungseinstellung des Geldnehmers innerhalb der Kreditlaufzeit sofortige Schritte unternommen werden können. Der Geldgeber ist berechtigt, in diesem Falle nach vorangegangener Benachrichtigung das Pfand bereits vom nächsten Börsentage an ohne Innehaltung einer weiteren Frist zu verkaufen. Dagegen ist die Regelung in diesen Geldgeschäften weniger scharf für den Fall der Unterschreitung einer vereinbarten Deckung. Hier sehen die Börsenbedingungen nur vor, daß der Geldnehmer, falls das ursprüngliche Verhältnis zwischen Darlehen und Deckung sich verschlechtert, auf Anforderung binnen 3 Tagen die Deckung zu erhöhen oder eine Teilrückzahlung des Kredites zu machen hat. Versäumt er dies, so ist der Geldgeber zwar berechtigt, die Schuld für fällig zu erklären, muß aber vor Durchführung der Exekution erneut eine Androhung mit dreitägiger Frist vornehmen.

Ebenso wie bei der Durchführung von Geldgeschäften wird man auch dann nicht von Kundenbeziehungen sprechen können, wenn es sich lediglich um die

Abwicklung von Börsengeschäften

handelt. Eine Kreditgewährung, die eine Gefahr von Verlusten durch Zahlungseinstellung eines der beiden Kontrahenten aufkommen läßt, ist allerdings direkt mit derartigen Börsengeschäften zwischen zwei Banken nicht verbunden. Die Bezahlung des Gegenwertes erfolgt ja stets Zug um Zug gegen Lieferung der Effekten. Wohl aber können hier natürlich ähnliche Verhältnisse dadurch geschaffen werden, daß in der Zeit zwischen Geschäftsabschluß und Lieferung größere Kursveränderungen eintreten, die bei Nichtabwicklung durch Zahlungseinstellung des einen Teils dem anderen erheblichen Schaden zufügen können.

Das Schulbeispiel für diese Möglichkeiten stellte in der Vorkriegszeit vor allem das Termingeschäft dar, bei dem tatsächlich jeder Kontrahent dem anderen bis zur Abwicklung, d. h. also mitunter für einen ganzen Monat, Kredit für den vollen Betrag gewähren mußte, der als Kursdifferenz am Liquidationstag zur Verrechnung gelangen sollte. Durch die Schaffung der Liquidationskasse ist dieses Risiko nach der Wiederaufnahme des Terminhandels im Jahre 1925 fast vollkommen aufgehoben worden. Die Frage lautet hier nur noch, wie sich die Liquidationskasse selbst gegen Verluste aus Kursdifferenzen schützen kann. Wir werden dieses Thema aber in unserem Zusammenhang kaum zu erörtern haben, zumal die Rechtsverhältnisse des Terminverkehrs und seiner Sicherung ja schon in früheren Plutus-Briefen mehrfach zur Darstellung gekommen sind. Wir werden vielmehr nur kurz zu erwähnen haben, welche Rechte eine Bank bei Insolvenz ihres Kontrahenten besitzt,

wenn etwaige Kursdifferenz-Ansprüche aus Termingeschäften in nicht offiziell zugelassenen und daher von der Liquidationskasse erfaßten Werten stammen. Hier sehen die Börsenbedingungen vor, daß bei Zahlungseinstellung eines Teils der andere berechtigt ist, an der unmittelbar folgenden Börse die zwangsweise Regulierung des Geschäftes durch ein gleichartiges auf dieselbe Erfüllungszeit zu bewirken. Die Zahlungseinstellung gilt sogar schon dann als eingetreten, wenn aus irgendwelchen Umständen hervorgeht, daß der Verpflichtete sich im Zustand der Zahlungsunfähigkeit befindet bzw. fällige und unstreitige Verpflichtungen nicht erfüllt. Über die Zulässigkeit einer Zwangsregulierung entscheidet auf Anruf einer Partei die Dreimännerkommission. Erfolgt nach der Zwangsregulierung die Konkursöffnung, so wird die Exekution auch hierdurch nicht in Frage gestellt. Anders ist es dagegen, wenn die Zwangsregulierung erst nach Konkursöffnung stattfindet. In diesem Fall kann nur eine Forderung wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden, wobei der Schaden aus dem Unterschied zwischen dem Kaufpreis und dem Preis am zweiten Werktag nach Konkursöffnung berechnet wird. Es ist dann also der Kurs dieses Tages maßgebend, auch wenn die Exekution noch am Tage der Konkursöffnung oder am darauffolgenden Tage stattgefunden hat.

Schwierigkeiten kann die Glatstellung bei Prämiengeschäften machen, wenn nämlich Abschlüsse mit der gleichen Erfüllungszeit und Kurslage nicht zu tätigen sind. Hier kann durch Urteil der Dreimänner-Kommission das Geschäft für sofort fällig erklärt werden.

Ist das Börsengeschäft im Kaserverkehr abgeschlossen worden, so ist nach den Börsenbedingungen der geschädigte Teil nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, an der gleichen Börse, an der ihm die Zahlungseinstellung bekannt wird, oder an der unmittelbar darauffolgenden, ohne Stellung einer Nachfrist, die Regulierung vorzunehmen. In fast allen anderen Punkten ist die Regelung sonst die gleiche wie bei Termingeschäften, so besonders hinsichtlich Feststellung der Insolvenz und der Regelung im Konkursfall.

Ausführung der Exekution an der Börse.

Weit kürzer als das oft recht schwierige Problem der Zulässigkeit von Exekutionsmaßnahmen werden wir die weitere Frage behandeln können, in welcher Weise die Ausführung stattfindet. Die Geschäftsbedingungen regeln diese Frage nicht, sondern setzen lediglich, wie wir gesehen haben, fest, daß der Kunde keine Abweichungen von der regelmäßigen Art des Pfandverkaufs zu fordern berechtigt sein soll. Mangels einer besonderen Abmachung müssen also die Vorschriften des BGB. Platz greifen, die, wie ebenfalls schon kurz erwähnt, sagen, daß

ein Pfandverkauf regelmäßig durch öffentliche Versteigerung bzw. dann, wenn das Pfand einen Markt- oder Börsenpreis hat, auch freihändig durch einen hierzu ermächtigten Handelsmakler oder eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preise erfolgen können. Weiterhin sind ausdrücklich die amtlichen Börsenmakler zur Vornahme derartiger Zwangsmaßnahmen zugelassen.

Damit ergibt sich also, daß in allen Fällen, in denen die Wertpapiere einen Markt- oder Börsenpreis haben, d. h. im amtlichen oder Freiverkehr einer Börse gehandelt werden, der Zwangsverkauf in dieser Weise zum laufenden Preise erfolgen darf. *An sich wird demnach eine Exekution bei amtlich notierten Werten auf Grund der gesetzlichen Vorschriften durch Vermittlung der Kursmakler stattfinden müssen. Wie wir bereits früher einmal in einer Auskunft über die Formvorschriften des Pfandverkaufs ausgeführt haben (vgl. die Ausführungen in der „Täglichen Praxis“ vom Oktober 1930), haben die Gerichte aber in der letzten Zeit diesen Vorschriften eine verhältnismäßig weitgehende Auslegung gegeben. Der Kunde soll sich dann nicht auf formale Verstöße berufen können, wenn auch bei exakter Durchführung eine Erzielung höherer Preise nicht möglich gewesen wäre.*

Dies wird regelmäßig etwa dann in Frage kommen, wenn zufällig der zur Exekution gekommene Posten nicht direkt an der Börse verkauft wurde, sondern zur Kompensation gelangt ist, weil ja auch die Ausführung der gegeneinander ausgeglichenen Aufträge durch den Kursmakler keine Änderung des Tendenzbildes ergeben hätte. Für den Fall, daß es sich um Exekutionen für Börsengeschäfte zwischen zwei Banken handelt, sehen die Börsenbedingungen sowohl bei Kasse- wie Zeitgeschäften im übrigen vor, daß auch Ausführung durch Selbsteintritt zulässig sein soll.

Ebensowenig enthalten die Geschäftsbedingungen genauere Angaben über die Art, in der Wertpapiere zu exekutieren sind, vor allem darüber, ob die Zwangsverkäufe bzw. Ankäufe zum Kassekurs oder, soweit es sich um Terminpapiere handelt, zu einem bestimmten Tageskurs durchzuführen sind. Es liegt nahe, anzunehmen, daß die Regulierung stets in derselben Weise erfolgen muß, in der das Geschäft selbst abgeschlossen worden ist. So wird man Terminengagements in der Regel schon deswegen nicht zum Kassekurs glattstellen können, weil größere Beträge hier kaum umgehen, während vielleicht im Terminhandel jeder Posten zu handeln ist. Auch im Interesse des Kunden selbst wird sich die Bank infolgedessen etwas freie Hand lassen müssen, um die Glattstellung je nach den Kursverhältnissen des Exekutionstages vorzunehmen.

Die Exekutionsandrohungen lauten allerdings in den meisten Fällen nur dahin, daß — wenn nicht die geforderte Pfandverstärkung usw. „bis zum soundsovielten, vormittags 11 Uhr“, geleistet ist — am selben Tage, aber ohne Bezeichnung der Kursart, die Zwangsglattstellung erfolgen soll. Damit behält sich die Bank also alle Möglichkeiten vor, was freilich besser darin zum Ausdruck käme, daß sie auch schon in der Androhung mitteilte, die Exekution werde „über die Börse verteilt“ ausgeführt werden. Besonders im Verhältnis zu Bankierkunden erscheint eine derartige Präzisierung der Androhung dringend notwendig, wenn spätere Unstimmigkeiten und Prozesse über die Ausführungskurse vermieden werden sollen. Im übrigen wird regelmäßig die Auswahl der bestmöglichen Exekutionsart auch im Interesse der Bank selbst liegen, da bei mangelnder Dekkung vielfach nur durch eine Glattstellung auf günstiger Basis Ausfälle wirklich vermieden werden können.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß sehr oft natürlich die Ausführung einer Exekution an einem Börsentage überhaupt nicht möglich sein wird. Besonders wenn etwa größere Pakete von Aktien verkauft werden sollen, die nur zum Einheitskurs gehandelt werden, muß die Notierung vielfach mangels genügender Nachfrage gestrichen oder eine Repartierung vorgenommen werden. In diesem Falle ist die Exekution an dem unmittelbar darauffolgenden Tage durchzuführen, bis die vollständige Glattstellung erreicht ist. Dagegen wird es regelmäßig nicht im Belieben des Bankiers stehen, etwa vorübergehend eine Pause eintreten zu lassen, die markttechnisch vielleicht sehr anzuraten wäre. Allerdings mag auch hier das erwähnte Reichsgerichtsurteil einen Schutz darstellen, das ja ausführt, formale Verstöße beim Pfandverkauf sollten nur im Falle einer durch sie erfolgten Schädigung des Schuldners als beachtlich anzusehen sein. Schon mit Rücksicht auf die oft schwierige Beibringung des Beweises, daß die Abweichung von der schematischen Exekutionsart keinen Schaden, sondern womöglich einen Vorteil erbracht habe, wird aber zumeist jede unnötige Komplikation des Verfahrens vermieden werden müssen.

Selbstverständlich gilt aber auch in dieser Hinsicht das, was wir bereits allgemein für die Behandlung von Exekutionsfragen erwähnt haben, daß nämlich auch diese Zwangsmaßnahmen am besten mit, nicht ohne und gegen den Kunden erfolgen sollten. Soweit sie herbeigeführt werden kann, wird eine Verständigung über die Glattstellungsart, vor allem bei größeren Einzelobjekten, am besten jeden Streit ausschalten und damit den Interessen beider Parteien dienen. Sowohl die Bank wie der Kunde oder im Insolvenzfall der Verwalter der Masse sind ja, worauf

wir mehrfach hinwiesen, in gleicher Weise daran interessiert, daß die einmal eingeleiteten Exekutionsmaßnahmen die volle Realisierung des ge-

fährdeten Kredites ergeben und darüber hinaus nach Möglichkeit noch einen Überschuß erbringen.
-i.

Verhalten bei Zahlungseinstellung des Schuldners.

Hat der Kreditnehmer seine Zahlungen eingestellt, so ist es für die Bank zunächst von außerordentlicher Wichtigkeit, ein genaues Bild über den nunmehr veränderten Status des Schuldners zu erhalten. Der Schuldner wird mit der Aufstellung des Status eine Treuhandgesellschaft oder einen Buchprüfer beauftragen und einen Vergleichstechniker mit zu Rate ziehen. Empfehlenswert ist es, daß bereits in diesem Stadium die Bank Gelegenheit nimmt, bei der Auswahl dieser Vertrauensperson mitzuwirken. Der Gläubiger hat den vorgelegten Status besonders auch daraufhin zu prüfen, ob gesicherte Verwandtenforderungen bestehen, ob diese existent sind und wann für sie Sicherheiten gegeben wurden. Auch das Privatkonto und der Privatverbrauch ist genauestens unter die Lupe zu nehmen. Ist die Bank mit einer größeren, ungesicherten Forderung beteiligt, so sollte sie nicht versäumen, einen Vertreter in den Gläubiger-Ausschuß wählen zu lassen.

Es kommen für den in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Kunden drei Möglichkeiten in Betracht, seine Gläubiger nach Maßgabe der vorhandenen Masse zu befriedigen:

1. im außergerichtlichen Vergleich;
2. im Vergleich zur Abwendung des Konkurses nach der Vergleichsordnung;
3. im Konkurs.

Zu einem außergerichtlichen Vergleich benötigt der Schuldner die Zustimmung seiner sämtlichen Gläubiger.

Der Vergleich zur Abwendung des Konkurses nach der Vergleichsordnung, auch der gesetzliche Vergleich genannt, läßt eine Majorisierung der den Vergleich ablehnenden Gläubiger durch die ihm zustimmenden zu. Zur Annahme eines über 50% liegenden Vergleichsvorschlags muß die Mehrheit der stimmberechtigten Gläubiger zustimmen (§ 63 VglO.), wobei die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger mindestens 75% der Forderungen aller stimmberechtigten Gläubiger betragen muß. Beim Vergleichsvorschlag, bei dem eine Quote von weniger als 50% geboten wird, muß die Gesamtsumme der zustimmenden Forderungen 80% betragen. Zur Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist es erforderlich, daß der Schuldner dem Gericht Zustimmungserklärungen der Gläubiger einreicht, die 50% sämtlicher beteiligten Gläubiger und 50% der Kapitalforderungen betragen (§ 16, Ziff. 4 VglO.).

Beim Vergleich nach der Vergleichsordnung gibt es im Gegensatz zur Konkursordnung während der Dauer des Vergleichsverfahrens im Klagewege keine Anfecht-

tungsmöglichkeit. Auch die prozessuale Austragung von Zweifelsfragen ist nicht möglich. Die Vergleichsordnung bestimmt, daß die durch Zwangsvollstreckung erlangten Sicherheiten befriedigungsunwirksam werden und herauszugeben sind, sofern sie innerhalb von 30 Tagen vor der Stellung des Antrages zur Eröffnung des Vergleichsverfahrens erlangt sind. Nicht am Vergleich beteiligt sind alle auch im Konkurs bevorrechtigten Gläubiger. Im Gegensatz zu der Konkursordnung werden vom Vergleich auch diejenigen Gläubiger nicht betroffen, die mit dem Vergleichsschuldner gegenseitige Verträge abgeschlossen haben, die ganz oder teilweise noch nicht erfüllt sind. Der Vergleichsschuldner hat aber nach der Vergleichsordnung das Recht, mit richterlicher Genehmigung die Erfüllung der Verträge abzulehnen. Im letzteren Fall steht dem Gläubiger nur eine Schadensersatzforderung zu, mit welcher er an dem Vergleich teilnimmt.

Ist der Vergleichsschuldner auch Schuldner der Bank, so nimmt die Bank mit ihrer ungesicherten Forderung oder Ausfallsforderung am Vergleich teil. Im übrigen ist sie für ihre gesicherte Forderung aus- oder absonderungsberechtigt. Das Recht auf abgesonderte Befriedigung hat die Bank bei Verpfändungen, sie ist dagegen aussonderungsberechtigt bei Sicherungsübereignungen von Waren usw.

Nach einer Reichsgerichtsentscheidung vom 20. Dezember 1926 ist allerdings entschieden worden, daß bei dem wirtschaftlichen Charakter der Sicherungsübereignung dem Sicherungsnehmer im Konkurs des Sicherungsgebers nur ein Absonderungsrecht, kein Aussonderungsrecht zusteht. Diese Entscheidung ist nach Ansicht namhafter Juristen aber sehr anfechtbar (vgl. Koch, Kredit im Recht S. 92, 114 und im Bank-Archiv 28, 383, ferner Wolff, Widerspruchsklage und Aussonderungsrecht, JW. 1930, 1470; RG. vom 20. Dezember 1926 in JW. 56, 706).

Sofern die Bank auf Grund ihrer Bürgschaft, die sie Reichskassen, Staatskassen oder Gemeinden gegenüber wegen öffentlicher Abgaben übernommen hat, in Anspruch genommen wird, z. B. bei Zollbürgschaften, Bürgschaften gegenüber der Reichsmonopolverwaltung, hat sie gemäß § 61, Ziff. 2 der KO. das Recht auf Vorwegbefriedigung sowohl im Vergleichs- als auch im Konkursverfahren.

Der gravierende Unterschied zwischen einem Vergleich nach der Vergleichsordnung, der das Unternehmen erhalten soll, und dem Konkurs, der die Firma zerschlägt, besteht darin, daß im Konkurs alle vorhandenen Aktiven realisiert

werden müssen. Dies hat zur Folge, daß in einem Konkurs, auch abgesehen von den höheren Kosten und der längeren Dauer, in der Regel eine geringere Quote für die Gläubiger übrigbleibt als im Vergleichsverfahren. Auf die mannigfaltigen Unterschiede zwischen Vergleich und Konkurs bezüglich der Verfahrensart, Abstimmung usw. soll hier nicht näher eingegangen werden.

Blankokredite.

Hat der in Zahlungsschwierigkeiten geratene Bankkunde keine Sicherheit geleistet, so nimmt die Bank mit ihrer gesamten Forderung an dem Verfahren teil. Dieser Fall tritt auch ein, wenn sich die gegebenen Sicherheiten als wertlos herausstellen sollten. Bei einer vollständig ungesicherten Forderung wird die Frage, wie sich die Bank verhalten soll, jeweils abhängen:

- a) von dem Aussehen des Gesamtstatus,
- b) von der Art und Größe des Geschäfts,
- c) wie voraussichtlich die Aussichten für eine zukünftige Entwicklung nach erfolgter Sanierung zu beurteilen sind.

Hat der Schuldner durch betrügerische Manipulationen (etwa durch Kreditbetrug oder Fälschungen) sich Kredite verschafft, so läßt die Vergleichsordnung die Möglichkeit eines gerichtlichen Vergleichs nicht mehr zu und es kommt nur ein

Konkurs

in Frage. Aber auch bei einem Konkurs hat die Bank unter Umständen als Gläubiger die Möglichkeit, an der Bessergestaltung der Quote mitzuarbeiten.

Handelt es sich bei dem in Konkurs geratenen Schuldner z. B. um eine altangesehene Firma mit einem großen Kundenkreis oder hat die Firma Spezialartikel hergestellt oder vertrieben, so besteht in vielen Fällen die Möglichkeit, den hierin steckenden Goodwill in irgendeiner Form zu realisieren. Dieses wird für den Konkursverwalter nur schwer möglich sein, während für die Bank eine solche Möglichkeit viel leichter gegeben ist. So sind auch Fälle bekannt, in denen große Gläubiger diesen Goodwill für sich, für eigene Rechnung, von der Masse erworben und zur Errichtung eines Handelsgeschäftes benutzt haben.

Im Konkurs muß die Forderung zur Konkurs-tabelle angemeldet werden, und die Bank hat genau darauf zu achten, daß diese vom Konkursverwalter anerkannt wird. Auf diese angemeldete Forderung erhält die Bank die Konkursdividende. Die Anmeldung wäre wie folgt vorzunehmen:

„In der Konkursache über das Vermögen des (der Firma) — Aktenzeichen — melde(n) ich (wir) die aus nachstehender Aufstellung ersichtliche Forderung in Höhe von an. Die Forderung setzt sich wie folgt zusammen:

1. Hauptforderung (Wechselforderung usw.) RM
2. Spesen (Protestspesen usw.) „
3. Unkosten (Wechselunkosten usw.) „
4. Gebühren „
5. Porti „

An das Amtsgericht in

Wie schon gesagt wurde, ist der Konkurs gewissermaßen nur als die ultima ratio zu betrachten. Für die Frage eines

Vergleichs

ist weiterhin zu beachten, daß die Zustimmung zu einem außergerichtlichen Übereinkommen nur in Betracht kommen wird, wenn man wirklich den Eindruck hat, daß auf diesem Wege — etwa durch freiwillige Zuschüsse von Dritten — die größtmögliche Befriedigung zu erreichen ist. Kommt ein derartiger Akkord nicht zustande und soll der Konkurs wiederum, weil er zu geringe Möglichkeiten bietet, außer acht bleiben, so kommt also der gerichtliche Vergleich in Frage. Im übrigen stellt jeder Vergleichsschuldner das Verlangen, ihm durch Verzicht auf Teile der Forderung einige Bewegungsfreiheit zu belassen. Hierdurch soll ihm die Weiterexistenz gewährleistet und die Möglichkeit eines Wiederemporarbeitens gegeben sein. Sowohl die Bank als auch andere Gläubiger werden aber stets zu versuchen haben, dieses Entgegenkommen davon abhängig zu machen, daß etwa vorhandene Verwandte an diesem Sanierungswerk mitarbeiten, indem sie neues Geld zur Verfügung stellen. Soweit Verwandte gleichzeitig Gläubiger sind, wird es in fast allen Fällen möglich sein, diese zu bewegen, auf ihre Forderung zu verzichten oder hinter die Forderung der anderen Gläubiger zurückzutreten. Dies kann sogar eine Bedingung zur Zustimmung zum Vergleich sein, wenn es sich nicht um eine unbillige Härte handelt, was in den einzelnen Fällen zu prüfen wäre.

Beim Vergleich nach der Vergleichsordnung müssen im übrigen die Gläubiger dem Vergleichsvorschlag schriftlich zustimmen.

Der Vergleich ist nach der richterlichen Bestätigung zustande gekommen. Beim Konkurs-Zwangsvergleich muß der Gläubiger oder ein bevollmächtigter Vertreter beim Gericht mündlich seine Zustimmung zu Protokoll erklären, der nicht anwesende oder nicht vertretene Gläubiger zählt als ablehnend. Der Konkurs-Zwangsvergleich gilt nach Rechtskraft als zustande gekommen.

Bürgschaften, Pfandrechte oder sonstige vor dem Zwangsvergleich für eine Forderung bestellte Sicherheiten bleiben durch den Zwangsvergleich unberührt (§ 193 KO., 73 VO.).

Ein beglaubigter Auszug aus der Konkurs-tabelle oder bei einem Vergleich nach der Ver-

gleichsordnung aus dem gerichtlichen Gläubigerverzeichnis gilt als vollstreckbare Ausfertigung. Der Gläubiger hat das Recht, bei Nichterfüllung hieraus sofort die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Nach § 7 der Vergleichsordnung lebt bei Nichterfüllung die Forderung wieder auf.

Gesicherte Kredite.

Anders liegen die Dinge, wenn die Bank für ihre Forderungen Sicherheiten in Händen hat. Es ist schon angedeutet worden, daß die Sicherheiten im Falle einer Zahlungseinstellung seitens des Sicherungsgebers sich in ihrem Wert erheblich wandeln können. Ein Grundstück hat einen Verkehrswert. Gelangt dieses Grundstück aber zur Zwangsversteigerung, so kann es passieren, daß die sonst durchaus im Rahmen des Wertes liegende Grundschuld nicht voll ausbezahlt wird.

Ein sicherungshalber übereignetes Warenlager hat erfahrungsgemäß, wenn dieses Lager durch Versteigerung realisiert werden muß, nur noch einen Bruchteil des normalen Wertes. Auch die etwa abgetretenen Kundenforderungen mindern sich dann vielfach in ihrem Wert.

Es ist zu empfehlen, daß die Banken für die Besicherung von Krediten das Instrument der Sicherungsübereignung wählen, weil bei einer Verpfändung der Gläubiger im Konkurs nur das Recht auf abgesonderte Befriedigung hat (§ 47 ff. KO.), während bei einer Sicherungsübereignung, wie schon erwähnt, eine Aussonderung (§ 43 ff. KO.) möglich ist. Bei einer Verpfändung ist außerdem der Nachweis der Forderung notwendig. Niemals sollte man ferner auf eine Versicherung der Außenstände verzichten.

Bei einer abgesonderten Befriedigung, d. h. wenn der Konkursverwalter selbst das Pfandgut verwertet und den Erlös an den Pfandgläubiger auskehrt, geht der Gläubiger mit einem etwaigen Ausfall in die Masse.

Bei Sicherungen durch Eigentumsübertragung (Sicherungsübereignung) kann der Gläubiger dagegen nach Aussonderung selbst verwerten. Voraussetzung ist aber selbstverständlich, daß die geschlossenen Verträge klar und eindeutig sind und keine Handhabe zur Anfechtung bieten. Mit einem etwaigen Ausfall geht der Gläubiger dann in die Masse. Im Vergleichsverfahren muß das Sicherungsgut länger als 30 Tage (§ 3 VO.) in der Hand des Gläubigers sein, im Konkurs länger als 10 Tage (§ 30, Zahl 2 KO.).

Ist der Konkurs im Anschluß an ein beantragtes oder eröffnetes Vergleichsverfahren eröffnet worden, so gelten die Sperrfristen nach der Vergleichsordnung (§ 82 ff. VO.).

Avalkredite.

Die Bank kann als Gläubiger vielfach in der Lage sein, bevorrechtigte Forderungen aus Avalkrediten geltend zu machen, und zwar dann, wenn die Bank auf Grund einer für den Schuldner gegebenen Bürgschaft — vom Hauptzollamt oder von der Reichsmonopolverwaltung — in Anspruch genommen wird. Es handelt sich hierbei um eine besondere Art des Avalkredits, den die Banken ihren Kunden einräumen. Bei der Ausstellung der Bürgschaftsurkunde für die Reichskassen, Staatskassen oder Gemeinden ist darauf zu achten, daß nach Möglichkeit nicht ein selbständiges Schuldnerkenntnis, wie es manchmal diese Kassen auch fordern, gegeben wird, sondern daß vielmehr die Bank eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt, so daß, falls sie aus dieser Bürgschaft in Anspruch genommen werden sollte, die Forderungen kraft Gesetzes auf sie übergehen (§ 774 BGB.).

Um ganz sicher zu gehen, daß mit dem Übergang der Forderung auf den Bürgen auch die Vorrechte gemäß § 61 KO. mitübergehen, empfiehlt es sich, dies bereits in der Bürgschaftsurkunde mit zum Ausdruck zu bringen. Die Kassen schreiben für diesen Fall vor, daß dieser Übergang nicht zum Nachteil für die Kassen selbst geltend gemacht werden darf.

Soweit es sich für die Bank um direkt bevorrechtigte Forderungen handelt, ist die Verfolgung und Wahrnehmung relativ einfach. Die Forderung wird zur Konkurstabelle angemeldet. Der Konkursverwalter muß sowohl die Höhe der Forderung als auch das Vorrecht anerkennen. Auch im Vergleich nach der Vergleichsordnung sind diese Vorrechtsforderungen vorweg zu befriedigen, ebenso muß die Vertrauensperson das Vorrecht anerkennen.

Lombardkredit.

Hatte der in Zahlungsschwierigkeiten geratene Kunde von der Bank einen Lombardkredit, so hat der Bankgläubiger seine Interessen in folgender Weise zu vertreten:

Handelt es sich um einen Lombardkredit gegen Effekten, so ist die Bank auf Grund ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie bereits an anderer Stelle ausführlich dargelegt wurde, jederzeit in der Lage, die sofortige Abdeckung des Kredits von dem Kunden zu verlangen. Sollte durch diesen Zwangsverkauf die Forderung der Bank noch nicht gedeckt sein, so nimmt die Bank mit dem Ausfall am Vergleich oder am Konkurs des Schuldners teil.

Hat die Bank dem Schuldner einen Lombardkredit gegen

Warensicherheiten

eingerräumt, sei es als Rembourskredit, als Kühlhauskredit oder gegen sonstige Einlagerungen von Waren, so ist bei der Realisierung dieser Waren im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Kunden folgendes zu beachten:

Sind die Warenpartien im Besitz der Bank, dieser aber nur verpfändet, so muß sich die Bank nach den Vorschriften des Gesetzes über Pfandverkauf gemäß §§ 1234 ff. BGB. richten, wenn nicht laut der vom Kunden anerkannten Geschäftsbedingungen etwas anderes vereinbart ist (siehe unter Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnungsrecht). Im Konkurs hat überdies der Konkursverwalter das Recht (evtl. gemeinsam mit dem Gläubiger), die Pfandobjekte zu realisieren. Der Bankgläubiger erhält lediglich den Erlös und geht mit dem Ausfall in die Konkursdividende.

Bei einer Sicherungsübereignung, die meines Erachtens immer einer Verpfändung vorzuziehen ist, hat der Gläubiger, wie bereits erwähnt, selbst das Recht, das Sicherungsgut zu verwerten. Die gesetzlichen Bestimmungen über Pfandverkauf finden im Falle der Sicherungsübereignung von Bankenseite in der Regel keine Anwendung. Besteht das Sicherungsgut aus Waren, die im Kühlhaus, bei einem Spediteur oder bei einem unabhängigen Lagerhalter auf den Namen der Bank eingelagert sind, so hat der Bankgläubiger über diese Gegenstände das unmittelbare Verfügungsrecht und wird, je nachdem, um was für Waren es sich handelt, einen vertrauenswürdigen Fachmann mit der Verwertung für ihre Rechnung beauftragen oder eine Treuhandgesellschaft damit betrauen.

Es empfiehlt sich in diesem Falle, möglichst nicht die Bank als Verkäufer in Erscheinung treten zu lassen, denn die Erfahrung hat gezeigt, daß für derartige Waren sehr erheblich geringere Erlöse erzielt werden. Es ist zweckmäßig, um einen günstigen Preis zu erzielen, nach außen hin nach Möglichkeit nicht bekannt werden zu lassen, daß die Bank Eigentümer dieser Waren ist. Oft hat es sich auch schon als günstig herausgestellt, mit der Verwertung des Sicherungsgutes die Vertrauensperson oder den Gläubigerausschuß zu beauftragen. In diesem Falle würde Vertrauensperson und Gläubigerausschuß als Treuhänder für die Bank fungieren. Ein schriftliches Treuhandabkommen wäre zu empfehlen. Gläubigerausschuß, Vertrauensperson oder Konkursverwalter haben das Interesse, daß die Sicherheiten, die die Bank hat, möglichst hoch verwertet werden, weil die Banken, infolge der sich meistens in ihren Händen befindlichen Überdeckung nach eigener Befriedigung die Überschüsse an die Masse herauszahlen haben.

Die Bank kann in normalen Zeiten wohl auf die berechtigten Wünsche des Schuldners Rücksicht

nehmen. Sie darf sich aber unter gar keinen Umständen in Zeiten rückläufiger Konjunktur dazu bestimmen lassen, mit der Realisierung zuzuwarten, um eventuell günstigere Preise erzielen zu können, weil dann die große Gefahr besteht, daß die Waren immer weiter an Wert verlieren.

Handelt es sich bei dem Sicherungsgut um ein Warenlager, das zwar Eigentum der Bank, aber im Besitz des Schuldners ist, so ist bei der Zahlungseinstellung des Kunden sofort das Sicherungsgut in eigenen Besitz zu nehmen. Ist dies nicht möglich, so sollen die dem Bankhaus als Sicherheit übereigneten Waren zumindest in einem besonderen verschließbaren Raum beim Sicherungsgeber untergebracht werden. Sollte auch das nicht möglich sein, so muß sofort eine genaue Lagerbestandsaufnahme angefertigt und protokollarisch festgestellt werden, daß sich die in dem Protokoll aufgeführten Waren, die besonders zu kennzeichnen sind (entweder durch Eigentumsschilder oder durch Anbringung von Schildern an Eingangs- und Ausgangstüren), laut Sicherungsübereignungsvertrag vom, im Eigentum der Bank befinden. Es sei besonders darauf aufmerksam gemacht, daß ja bei derartigen Sicherungsübereignungen der Sicherungsgeber der Bank regelmäßig einen Revers unterschreiben mußte, daß sämtliche der Bank übereigneten Gegenstände sein freies und unbelastetes Eigentum sind, und daß an diesen Waren Rechte Dritter nicht bestehen. Eine Umgehung oder fahrlässige Nichtbeobachtung dieser Erklärung hat unter Umständen zur Folge, daß der Sicherungsübereignungsvertrag nichtig ist. Dies würde dann der Fall sein, wenn der Sicherungsgeber in das Sicherungslager der Bank Waren miteinbringt, die mit einem Eigentumsvorbehalt belastet sind. Nach einer Reichsgerichtsentscheidung würde dann das Sicherungslager nicht mehr genügend bestimmbar sein und dadurch auch an den Waren ohne Eigentumsvorbehalt kein Eigentum seitens des Gläubigers erworben werden sein.

Das Muster eines derartigen Sicherungsübereignungsvertrages haben wir bereits in anderem Zusammenhang kennengelernt. Hier sei noch erwähnt, daß selbstverständlich der Vertrag, je nachdem, welche Werte und Waren zu übereignen sind, entsprechend abzuändern ist. Ein besonderes Augenmerk hat die Bank darauf zu richten, daß die Versicherungsgesellschaft von dem Übergang des Eigentums in Kenntnis gesetzt wird, weil sonst die Versicherungsgesellschaft in einem Schadensfall — nach der Reichsversicherungsordnung — von der Pflicht zur Erstattung des Schadens befreit ist. Der Schuldner hat also von sich aus schon ein Interesse daran, diese Benachrichtigung vorzunehmen.

Im übrigen kann die Aufnahme der üblichen Bestimmung, daß der Schuldner weiter die Gefahr der Verschlechterung und des Unterganges der übereigneten Gegenstände trägt, und sich verpflichtet, alles zu tun, was zur Erhaltung der Gegenstände erforderlich ist, jeweils nur nach

Prüfung des Einzelfalles erfolgen, denn eine solche Vereinbarung kann unter Umständen die Ernsthaftigkeit des Eigentumsüberganges in Frage stellen. Es empfiehlt sich daher, nach Möglichkeit diese Klausel nicht mit in den Sicherungsübereignungsvertrag aufzunehmen.

Abtretung von Forderungen.

Hat die Bank als Sicherheit von ihrem Kunden Zession von Forderungen erhalten, die zunächst als sog. „stille Zessionen“ behandelt worden sind, so ist bei Zahlungseinstellung des Kreditnehmers die stille Zession sofort in eine offene Zession umzuwandeln, d. h. die Drittschuldner sind unverzüglich von der erfolgten Abtretung an die Bank in Kenntnis zu setzen.

Die Sicherstellung durch Abtretung von Kundenforderungen ist durch die Bank mit besonderer Vorsicht zu behandeln. Es ist zu unterscheiden zwischen Abtretung jetziger — also schon bestehender — und zukünftiger Forderungen. Als zweckmäßig hat sich in der Praxis erwiesen, daß die Bank sich von ihrem Kunden jetzige und zukünftige Forderungen abtreten läßt, und zwar möglichst gegen solche Drittschuldner, die von dem kreditnehmenden Kunden in Permanenz beliefert werden. Auf diese Weise erreicht die Bank eine gewisse Stetigkeit der Gesamtsumme der abgetretenen Forderungen. Außerdem wird bei Eintritt der Insolvenz die Abtretung jetziger und zukünftiger Forderungen in der Regel schon längere Zeit zurückliegen, so daß eine Anfechtungsmöglichkeit nicht gegeben ist. Dagegen könnte der Fall eintreten, daß dann, wenn die Bank nur die Abtretung von schon bestehenden Forderungen annimmt, die nach Eingang jeweils durch Neuabtretung ausgetauscht werden, die letzten Abtretungen (innerhalb der letzten 30 Tage) angefochten werden (s. auch das Merkblatt und den Revers in der Anlage).

Sowohl bei der Sicherungsübereignung eines Warenlagers, das im Besitz des Schuldners verbleibt, als auch bei der Abtretung von Forderungen, die von der Bank als „stille Zessionen“ behandelt werden, ist eine fortlaufende minutiöse Kontrolle erforderlich, um in einem Ernstfalle vor Überraschungen gesichert zu sein. Es liegt im Wesen der stillen Zession, daß der Drittschuldner, dem die Abtretung noch nicht angezeigt worden ist, nach wie vor, an den Zedenten Zahlung leistet. Der Zedent ist verpflichtet, die auf Grund der abgetretenen Forderungen bei ihm eingehenden Gelder und Geldeswerte, die als anvertrautes Gut gelten, unverzüglich an die Bank abzuführen. Nur eine laufende Kontrolle und Überwachung des Kreditnehmers gewährleistet dies aber bis zu einem gewissen Grade.

Es empfiehlt sich, sofort nach Bekanntwerden der Zahlungseinstellung des kreditnehmenden Kunden

einen Beamten zu dem Kreditkunden zu entsenden, der darauf zu achten hat, daß etwa in den ersten Tagen noch auf Grund der abgetretenen Forderungen direkt bei dem Schuldner eingegangene Beträge an die Bank abgeführt werden. Sobald nämlich die aus den Zessionen eingegangenen Beträge mit anderen Geldeingängen vermischt worden sind, verliert die Bank hieran das Eigentum. Auch später ist ein dauerndes Hand-in-Hand-Arbeiten mit der Buchhaltung des Kreditschuldners von großer Wichtigkeit, um die niemals ausbleibenden Reklamationen der Drittschuldner, Forderungen auf Nachlaß usw. entkräften zu können. Es stellt sich mitunter auch heraus, daß trotz der Beteuerung des Kreditnehmers, daß er mit seinen Kunden keine Vereinbarungen getroffen hat, die die Abtretung der Forderung ausschließt, solche Vereinbarungen bestehen. In solchen Fällen empfiehlt es sich, dem Drittschuldner nahezu legen, zur Vermeidung unnötiger Weiterungen den Zessionsbetrag — trotz der entgegenstehenden Vereinbarung — an die Bank abzuführen. Ein solcher Versuch hat, wenn er in der richtigen Form erfolgt, auch meistens den gewünschten Erfolg. In anderen Fällen muß versucht werden, die Zahlung dieses Drittschuldners bei dem kreditnehmenden Kunden direkt in Empfang zu nehmen.

Dem Konkursverwalter gegenüber ist auch die Abtretung dieser Forderungen gültig. Die Forderung ist aussonderungsberechtigt.

Grundpfandrechte.

Die materiell beste Sicherung besitzt die Bank dann, wenn sie als Sicherheit für ihre Forderungen Grundschulden oder Hypotheken an guter Rangstelle in Händen hat. Es ist zu unterscheiden zwischen Grundschulden, Verkehrshypotheken und Sicherungshypotheken.

Die Bank sollte immer der Grundschuld den Vorzug geben. Ist für die Bank eine Sicherungshypothek eingetragen, so muß bei einer Zahlungseinstellung, für den Fall, daß sich die Bank aus der Hypothek befriedigen will, zunächst die Forderung nachgewiesen werden. Dies geschieht durch Ausfertigung eines Kontoauszuges. Außerdem muß eine eidesstattliche Versicherung des Buchhalters abgegeben werden. Es ist unbedingt wichtig, daß der Kreditschuldner seine Kontoauszüge regelmäßig anerkannt hat.

Eine Verkehrshypothek wird die Bank sich selten als Kreditunterlage eintragen lassen, da hier die Gefahr besteht, daß etwaige Rückzahlungen auf den Kredit als Rückzahlungen für die Hypothek angesehen werden, wodurch eine Eigentümergrundschuld für den Grundstückseigentümer entstanden wäre.

Im übrigen hat das Reichsgericht entschieden, daß auch eine gewöhnliche Verkehrshypothek für eine Darlehensforderung mit einer *Einschränkung* zugelassen ist (RGZ. 60, 245): „Zwischen Gläubiger und Eigentümer wird eine weitere Vereinbarung dahin getroffen, daß die Hypothek nach

Art einer Höchstbetragshypothek des jeweiligen Kapitalbetrages und der Zinsen daraus für die Ansprüche des Gläubigers aus dem bestehenden Kontokorrentverkehr haften soll." Diese Vereinbarung hat die Wirkung, daß sie nicht nur intern zwischen Gläubiger und Eigentümer gilt, sondern auch nach außen hin wirksam ist. Dieselbe Vereinbarung könnte im übrigen auch bezüglich einer Grundschuld getroffen werden.

Eine Grundschuld stellt dagegen lediglich eine dingliche Sicherung am Grundstück dar und ist nicht mit einer persönlichen Schuld verquickt. Da der Kreditnehmer aber gleichzeitig persönlicher Schuldner aus dem Kreditvertrag ist, so genügt zur Sicherheit für die Bank ohne weiteres eine Grundschuld. Die Grundschuld sollte immer mit der „Zwangsvollstreckungsklausel“ ausgestattet sein und die sofortige Fälligkeit der Grundschuld durch die Zahlungseinstellung des Schuldners immer gegeben sein. Die Bank kann dann die Grundschuld sofort fällig stellen und die Zwangsversteigerung betreiben. Diese Klausel wird denn auch in den üblichen Formularen regelmäßig vorgesehen. Sollte nicht der persönliche Schuldner, sondern für ihn ein Dritter das Grundpfandrecht bestellen, so ist der Wortlaut der Erklärung naturgemäß dementsprechend zu ändern oder die im Anhang wiedergegebenen Formulare 3 und 3a zu verwenden.

Zur Vorbereitung einer etwa notwendig werdenden Realisierung von Grundpfandrechten, ganz gleich, ob es sich um Sicherungs- oder Verkehrshypotheken oder Grundschulden handelt, ist es immer zweckmäßig, schon bevor die Forderung notleidend wird, einen Interessenten für das Grundstück ausfindig zu machen, der im Ernstfalle für die Bank eine Ausbietungsgarantie übernimmt. Aus diesem Grunde ist es praktisch, die persönliche Forderung dinglich höher (mit einer Risikomarge) sicherstellen zu lassen.

Die Realisierung selbst geschieht in folgender Weise:

Die Bank verschafft sich vom Notar eine vollstreckbare Ausfertigung der Bestellsurkunde. Diese wird dem Schuldner zugestellt und beim Gericht der Antrag auf Eröffnung des Zwangsversteigerungsverfahrens gestellt.

Bei Wohngrundstücken oder sonstigen Rentengrundstücken ist es wichtig, auch sofort die Zwangsverwaltung zu beantragen.

Das Zwangsversteigerungsverfahren kann Monate in Anspruch nehmen. Hat das Gericht einen Termin bestimmt, so meldet die Bank ihre Forderung zur Zwangsversteigerung an. Betreibt die Bank aus einer nicht erststelligen Hypothek und schließen sich die vorhergehenden Gläubiger nicht der Zwangsversteigerung an, so bleiben die vorhergehenden Lasten als Hypotheken usw. am Grundstück bestehen. Der Ersteher hat dann diese Hypotheken zu übernehmen und diejenigen Beträge im Kaufgelderbelegungsstermin zu bezahlen, die in das geringste Bargebot fallen oder auf nicht bestehenbleibende Rechte entfallen. Betreibt ein anderer Gläubiger, der grundbuchlich hinter

der Bank rangiert, die Zwangsversteigerung, so muß die Bank sich dem Verfahren anschließen, wenn sie eine Barauszahlung der Hypothek erreichen will.

Die Bank sollte sich im Zwangsversteigerungstermin selbst immer von einem in Versteigerungssachen erfahrenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Die Bietungszeit im Termin dauert eine Stunde. Das Grundstück wird dem Meistbietenden zugeschlagen. Der Zuschlag wird, wenn nicht die Aussetzung beantragt wird, im Termin bereits erteilt. Mit dem Zuschlag ist der Übergang rechtskräftig geworden.

Eine verhängte Zwangsverwaltung soll verhindern, daß der Schuldner die eingehenden Mieten weiter für sich verbraucht. Der Zwangsverwalter muß aus den Mieten Steuern und, wenn dann noch eine Masse vorhanden ist, Hypothekenzinsen bezahlen.

Die Verteilung der Gelder erfolgt nach einem Verteilungsplan, den der Zwangsverwalter gleich nach Eröffnung der Zwangsverwaltung aufstellt, der in einem Termin den Beteiligten beim Gericht vorgelegt wird.

Bürgschaften.

Hat eine dritte Person für die Forderung an den Kreditnehmer dem Bankhaus gegenüber Bürgschaft geleistet, so ist zu unterscheiden zwischen der selbstschuldnerischen und der Ausfall-Bürgschaft. Bei der selbstschuldnerischen Bürgschaft kann die Bank sofort von dem Bürgen in Höhe des verbürgten Betrages, wenn dieser nicht größer ist als die Forderung der Bank — sonst bis zu dieser maximal begrenzt — Abdeckung verlangen. Es ist dabei gleichgültig, ob neben der Bürgschaft noch andere Sicherheiten bestehen. Der selbstschuldnerische Bürge kann sich nicht darauf berufen, daß die Bank sich zunächst aus den sonstigen Sicherheiten befriedigen müsse (§ 773 BGB.). *Ist die Forderung der Bank größer als die verbürgte Summe, so ist es zweckmäßig, den Bürgen nicht sofort in Anspruch zu nehmen, sondern mit der Gesamtforderung zunächst an der Quote teilzunehmen.*

Bei der Ausfallbürgschaft liegen die Dinge anders. Der Ausfallbürge kann verlangen, daß der Gläubiger zunächst alles versucht, um die Forderung bei dem Schuldner einzutreiben — dazu gehört, die Forderung auszuklagen, zu vollstrecken und sämtliche etwa daneben noch bestehenden Sicherheiten zu verwerten. Erst der dann festgestellte Ausfall ist von dem Bürgen zu ersetzen (§ 771 BGB.).

Wechsel.

Ist die Bank Gläubiger aus einem Wechsel, so ist hierbei zu unterscheiden, ob es sich um Akzepte des Schuldners oder um sogenannte Kundenwechsel handelt. Bei einem gewöhnlichen Akzept des Kreditschuldners besteht gegenüber der offenen Kontoforderung kein Unterschied.

Die Bank meldet die Forderung aus dem Wechsel in derselben Weise an wie die Kontokorrentforderung.

Anders liegt der Fall dagegen bei den Kundenwechseln. Die Bank kann sich wegen Bezahlung des Wechsels an die Mitverpflichteten wenden. Ist der Mitverpflichtete ebenfalls in Zahlungsschwierigkeiten geraten, so ist die Bank berechtigt, bei beiden Verfahren (Akzeptant und Girant) die volle Wechselsumme als Forderung anzumelden und würde, in der Annahme, daß jeder der beiden 50% Quote zahlt, volle Befriedigung erlangen.

Erwähnt sei bei dieser Gelegenheit noch, daß die Bank als Wechselgläubiger das Recht hat, von den Verbundenen schon vor Fälligkeit des Wechsels gemäß § 29 WO. Sicherstellung zu verlangen, wenn der Akzeptant in Schwierigkeiten geraten ist, oder, wenn es sich um eine Tratte handelt und der Bezogene den Wechsel nicht akzeptiert (§§ 25 ff. WO.).

Hat der Kreditnehmer der Bank zur Mobilisierung des Kredits auf die Bank oder, wenn es sich um einen Rembourskredit handelt, auf die ausländischen Geschäftsfreunde der Bank gezogen, so empfiehlt es sich, daß die Bank sofort diesen Wechsel zurückruft.

Bei einem Depotwechsel, den der Kunde der Bank übergeben hat, ist nur dann eine andere Handhabung notwendig, wenn dieser Depotwechsel außer der Unterschrift des Kreditnehmers noch andere Unterschriften trägt. Eine weitere Unterschrift hat dieselbe verpflichtende Wirkung, als ob eine Bürgschaft in Höhe des Wechselbetrages geleistet worden ist. Der Wechsel wäre bei Zahlungseinstellung des Kreditnehmers den Mitverbundenen zur Zahlung zu präsentieren.

Abtretung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen.

Hat der Kreditnehmer an die Bank seinen Anspruch aus seiner Lebensversicherung abgetreten, so ist bei der Zahlungseinstellung des Kreditnehmers folgendes zu beachten:

Schließt der Kreditnehmer mit seinem Gläubiger einen Vergleich — gerichtlich oder außergerichtlich — und zahlt er in der Folge die Prämien aus der Versicherung weiter, so ist der Anspruch der Bank in Höhe der Versicherungssumme aussonderungsberechtigt. In den meisten Fällen wird nach Zahlungseinstellung aber mit keiner Weiterzahlung der Prämien von seiten des Kreditnehmers zu rechnen sein.

Nach dem Abtretungsvertrag hat die Bank das Recht, den Rückkauf der Versicherung vorzunehmen oder die Prämien selbst weiter zu bezahlen. Eine Lebensversicherung hat in der Regel erst nach Ablauf von drei Jahren einen Rückkaufswert.

Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung.

Die Bank hat, wie jeder andere Gläubiger, ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht, daneben haben die Banken noch gemäß ihren „allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die von jedem Kunden anzuerkennen sind, besondere Pfand- und Sicherungsrechte.

In den „allgemeinen Geschäftsbedingungen“ heißt es in Ziff. 13, wie wir bereits in anderem Zusammenhang erwähnten, u. a., daß „alle Wertpapiere, einschließlich der Zins- und Gewinnanteilscheine und etwaiger Bezugsrechte, insbesondere auch Wechsel und Schecks sowie alle sonstigen Werte, die für Rechnung des Geschäftsfreundes in den Besitz oder die Verfügungsmacht des Bankhauses gelangen oder ihm als Treuhänder übertragen sind, ihm von der Errichtung des Kontos oder Depots ab als Pfand für alle bestehenden und zukünftigen Forderungen gegen den Geschäftsfreund und seine Firma haften, auf welchem Grunde sie auch beruhen mögen. Zu demselben Zwecke und unter den gleichen Voraussetzungen gelten auch Forderungen gegen Dritte als dem Bankhause abgetreten und gegen das Bankhaus selbst als ihm verpfändet“.

Ebenso besagt Ziff. 13 der Bedingungen an anderer Stelle:

„Das Bankhaus ist, soweit gesetzlich zulässig, berechtigt, ohne Rücksicht auf die in seinen Händen befindlichen Sicherheiten zunächst aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners Befriedigung zu suchen und die Sicherheiten zur Deckung des hierbei festgestellten Ausfalls zu benutzen.“

Das Bankhaus darf Leistungen, die es dem Geschäftsfreund schuldet, sowie alle Vermögensgegenstände des Kunden, die es im Besitz hat, bis zur Befriedigung seiner fälligen Ansprüche gegen den Geschäftsfreund und seine Firma zurückbehalten und, soweit gesetzlich zulässig, verwerten, auch wenn Forderung und Verbindlichkeit nicht aus demselben rechtlichen Verhältnis herrühren.

Ferner gelten alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechte aus dem Geschäft, für welches Wechsel gegeben worden sind, insbesondere auch Eigentumsvorbehalte und Rechte auf Rückgabe der Waren als dem Bankhause abgetreten, unabhängig davon, ob das Bankhaus die Wechsel diskontiert oder nur zum Einzug hereingenommen hat.“

Hieraus folgt, daß alle für den Kreditnehmer im Besitz der Bank befindlichen und in ihren Besitz gelangenden Werte von ihr gegen die Schuld aufgerechnet oder verwertet werden können; also auch alle diejenigen Beträge, die für Rechnung des Kreditnehmers nach erfolgter Zahlungseinstellung an die Bank gezahlt werden, kann diese gegen ihre Forderung verrechnen.

Bedeutung der Gesellschaftsform.

Bei der Zahlungseinstellung des Kreditnehmers ist zu unterscheiden, ob es sich bei dem Schuldner um einen Einzelkaufmann, eine offene Handels-

gesellschaft, eine Kommanditgesellschaft, eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, eine Genossenschaft oder eine G. m. b. H. handelt.

Der Einzelkaufmann und die Gesellschafter der Offenen Handelsgesellschaft haften mit ihrem gesamten Vermögen. Die Bank hat das Recht, auf Grund ihrer Geschäftsbedingungen die Guthaben des Einzelkaufmanns und der persönlich haftenden Gesellschafter bei der Offenen Handelsgesellschaft und bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen ihre Forderungen an die Firma des Kreditschuldners aufzurechnen.

Bei der Kommanditgesellschaft haften die Komplementäre mit ihrem gesamten Vermögen, die Kommanditisten nur mit ihrer Kommanditeinlage. Sofern die Kommanditisten ihre Einlage nicht voll geleistet haben, besteht eine Nachzahlungspflicht. Die Gesellschaft darf den Kommanditisten für ihre Einlage keine Sicherheit geben. Etwa gegebene Sicherheiten muß der Gläubigerausschuß zurückverlangen.

Es muß in diesem Zusammenhang noch erwähnt werden, daß bei der Offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft und bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien ausscheidende Gesellschafter nach § 159 HGB. für die bis zum Tage der Eintragung des Austritts in das Handelsregister entstehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft noch fünf Jahre lang haften.

Die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht haftet ihren Gläubigern mit ihrem Genossenschaftskapital. Außerdem haften die Genossen nach Maßgabe der Statuten mit einem Vielfachen ihres Genossenschaftsanteils, wenn eine entsprechende Haftpflicht in den Statuten der Genossenschaft festgelegt ist.

Im Verkehr mit den Genossen ist für den Gläubiger Kenntnis der Statuten unbedingtes Erfordernis.

Bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht haften die Genossen mit ihrem ganzen Vermögen, und bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht sind die Genossen in einem Insolvenzfall verpflichtet, den Verlust zu decken.

Die G. m. b. H. haftet nur mit ihrem G. m. b. H.-Vermögen. Die Anteilsbesitzer sind im Falle der Zahlungseinstellung lediglich verpflichtet, etwa noch rückständige Zahlungen auf die Anteile zu leisten. Im übrigen besteht für sie keine weitere Haftpflicht gegenüber den Gläubigern.

Die Aktiengesellschaft haftet nur mit ihrem Aktienkapital.

Bei der Vielfältigkeit und Verschiedenartigkeit sowohl der Branchen als auch der Gesellschaftsformen lassen sich bei den in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Bankkunden naturgemäß in vielen Fällen über die hier spezifizierten Richtlinien hinaus noch individuelle Gesichtspunkte für die Wahrnehmung der Gläubigerinteressen finden. Dies wird stets Sache der genauen Prüfung aller Faktoren im Einzelfall sein.

Insbesondere wird so auch individuell geprüft werden müssen, ob bestimmte Sanierungsmaßnahmen mit der besonderen Betriebs-

form des insolventen Unternehmens vereinbar sind oder ob hier etwa rechtliche Schwierigkeiten zu berücksichtigen sind. So sei aus der Praxis heraus ein Fall erwähnt, in dem die Sicherung der Gläubigerinteressen besonders schwierig war, weil es sich um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien handelte. Bei dieser Gesellschaftsform kann auch ein aktienmäßig ausschlaggebender Aktionär — der hier gleichzeitig Großgläubiger war — seinen Einfluß über den Aufsichtsrat nicht in der Weise geltend machen, wie bei einer reinen Aktiengesellschaft; denn der Komplementär hat ohne weiteres die Möglichkeit, sich über bestehende Aufsichtsratsbeschlüsse hinwegzusetzen. Dies wird allerdings immer nur dann der Fall sein, wenn das Unternehmen schon krank ist, der Komplementär seine Einlage verloren hat und Schadensersatzansprüche ihn nicht mehr schrecken können. Eine Abberufung des Komplementärs durch den Aufsichtsrat ist nicht möglich, während ja bei der Aktiengesellschaft der Vorstand durch den Aufsichtsrat abberufen werden kann.

In dem konkreten Fall führten nun wiederholte Versuche, vergleichsweise zu einer Einigung mit den Gesellschaftern zu kommen, zu keinem Ergebnis. Es blieb den Gläubigern infolgedessen keine andere Möglichkeit übrig, als den Konkurs zu beantragen. Der Konkurs hätte zur Folge gehabt, daß die persönlich haftenden Gesellschafter den Offenbarungseid hätten leisten müssen. Unter diesem Druck gelang es endlich, die Gesellschafter zur Annahme des Sanierungsprogramms zu bewegen.

In anderen Fällen dieser Art wird eine Umgründung in Erwägung zu ziehen sein, so vor allem, wenn es sich bisher um eine Personalfirma — Einzelkaufmann, offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft — handelt, die in eine AG. oder G. m. b. H. umgewandelt wird. Die bisherigen Gläubiger erhalten sodann, wenigstens soweit Bank- und andere Großgläubiger in Frage kommen, an Stelle ihrer Forderungen aktienmäßige Beteiligungen, müssen aber in vielen Fällen neues Geld als Betriebskapital zur Verfügung stellen.

Darin liegt natürlich eine große Gefahr. Die Regel jedenfalls muß sein, dem schlechten Geld nicht gutes hinterher zu werfen; denn die Erfahrung hat gelehrt, daß in fast allen Fällen dann auch das neue Geld verloren wird, wie immer neue Beispiele illustrieren.

Dies gilt übrigens auch für den Fall, daß kein neues Geld verlangt wird, der Gläubiger aber darin einwilligt, zur Erhaltung des Betriebes die auf ihn bei Vergleichen entfallenden Beträge in dem Geschäft stehen zu lassen. Vielfach läßt sich der völlige Zusammenbruch auch auf diesem Wege nicht aufhalten, sondern wird nur geringfügig — in einem jüngst bekannt gewordenen Fall

nur um einen Monat! — verzögert. Meist ist dann nur die Folge, daß der Darlehnsgläubiger auch noch die Vergleichssumme, die er stehen läßt, völlig verliert, während die Ausschüttung an die Warengläubiger natürlich bereits vorgenommen ist.

Im konkreten Fall wird man also ganz individuell prüfen müssen, ob nach Lage der Dinge mit einer Aufrechterhaltung des Betriebes wenigstens nach einschneidender Verminderung der Spesen und Ausmerzungen der früheren Verlustquellen (Einstellung unrentabler Fabrikationszweige!) zu rechnen ist. Weiterhin wird man volles Vertrauen zur Persönlichkeit der bisherigen oder neuen Leiter des Unternehmens haben müssen. Schließlich wird man aber auch darauf achten müssen, daß der oder die Gläubiger wirklich das Heft vollständig in der Hand behalten und nicht nach Gewährung oder Belassung von Mitteln, erneut auf bloße Wahrnehmung ihrer Gläubigerrechte angewiesen sind.

Im übrigen wird bei Aktiengesellschaften in normalen Zeiten, wenn der Kapitalmarkt aufnahmefähig ist und Neuemissionen untergebracht werden können, vielfach der Weg der Zusammenlegung der Aktien und Wiedervermehrung des Aktienkapitals zur Vermeidung offener Schwierigkeiten gangbar sein. In Zeiten der Wirtschaftsdepression, in denen meistens auch wohl der Kapitalmarkt für Neuemissionen nicht zugänglich sein dürfte, wird auch bei Aktiengesellschaften sehr oft ein Vergleich nicht zu vermeiden sein. Ist das Unternehmen lebensfähig und fehlt ihm nicht die Existenzberechtigung, wenn es also in Zukunft nach erfolgter Sanierung gewinnbringend arbeiten kann, so werden dann aber auch die Warengläubiger in vielen Fällen einem Vergleich zustimmen, der ihnen für ihre Forderung keine Barbefriedigung verspricht, sondern ihnen eine aktienmäßige Beteiligung zusichert. Mitunter wird man auch beide Möglichkeiten kombinieren oder wahlweise anbieten können. Vielfach wird freilich die Annahme derartiger Vergleichsvorschläge nur gesichert sein, wenn die Erfüllung der Bedingungen „von starker Hand“, d. h. meist von der Bank garantiert wird. Ganz allgemein darf aber gesagt werden, daß die Bank, wieder um nicht neues Geld zu riskieren, derartige Garantien in der Regel nur für fremde Rechnung, etwa im Auftrage von Brancheinteressenten abgeben sollte. Daß im übrigen die Praxis in diesen Fällen vielfach recht schwierige Konstruktionen erforderlich machen kann, zeigt das in der Anlage wiedergegebene Muster eines tatsächlichen Sanierungsvergleichs.

Es sei weiter darauf hingewiesen, daß vielfach die förmliche Übernahme der Geschäftsführung durch Beauftragte der Bank eine durchaus befriedigende Abwicklung ermöglichen wird. Man wird

dann vor allem unter Vermeidung überstürzter Maßnahmen bessere Preise bei der Realisierung von Immobilien usw. erzielen können. Wird der Betrieb weitergeführt, so kann man unter Umständen auch, wenn die Zinsbelastung im Rahmen der Betriebsergebnisse tragbar erscheint, eine Hypothek aufnehmen, die Mittel zur Durchführung der Vergleichszahlungen usw. ergibt, ohne daß eine sofortige Verschleuderung des Grundbesitzes zu jedem Preis erfolgen muß. Bekanntlich können vielfach derartige Mittel auf lange Frist auch durch Eintreten der Städte und anderen Körperschaften, die an Aufrechterhaltung des Betriebes interessiert sind, gewährt oder wenigstens vermittelt werden.

Erwähnt soll schließlich noch werden, daß oft die Fusion eines zahlungsschwach gewordenen Unternehmens mit einem Unternehmen derselben Branche der beste Weg ist, Verluste für den Bankgläubiger zu vermeiden. Die insolvent gewordene Firma könnte sich dann mit ihren Gläubigern vergleichen, und die aufnehmende Firma würde die Vergleichsquoten garantieren und auszahlen. Derartige Fusionen werden wohl in den meisten Fällen von den Bankgläubigern angeregt und auch durchgeführt und würden gegebenenfalls für die Bank ein selbständiges Geschäft darstellen, das geeignet wäre, einen bei der insolvent gewordenen Firma etwa erlittenen Verlust auszugleichen.

Im Rahmen der vorstehenden Ausführungen ist es nicht möglich gewesen, alle in Frage kommenden Fälle zu besprechen, sondern lediglich allgemeine Richtlinien für die Beitreibung und Einziehung der notleidend gewordenen Forderung der Bank aufzustellen. Auch diese Andeutungen zeigen aber, daß mit der nötigen Sorgfalt und Berücksichtigung aller individuellen Momente vielfach eine wesentliche Verminderung von Debitorenverlusten zu erzielen sein wird.

Muster 1.

MERKBLATT

über Abtretungen von Kundenforderungen als
Sicherung für gewährte Kredite.

Die Bank nimmt von ihrer Kundschaft als Sicherung für gewährte Kredite neben den allgemein üblichen Sicherheiten auch die Abtretung von Buchforderungen unter folgenden Bedingungen an:

- a) Der Kreditnehmer hat ihr jede gewünschte Einsicht in seine Geschäftsverhältnisse zu gewähren, sowie auf Verlangen eine Bilanz einzureichen. Die Nachprüfung durch eine Treuhand-Gesellschaft oder einen Bücherrevisor wird ihr gestattet. Die Kosten gehen zu Lasten des Kreditnehmers.
- b) Der Forderung muß eine Warenlieferung an solvente Kaufleute zugrunde liegen. Die Gesamtforderung an den einzelnen Schuldner muß innerhalb von 3 Monaten fällig werden (solche mit späterer Fälligkeit wird im Einzelfall berücksichtigt) und muß unangefochten zu Recht bestehen. Etwaige Einwendungen und Anfechtungen des

Buchschuldners fallen lediglich dem Kreditnehmer zur Last. Forderungen, deren Übertragung der Buchschuldner ausgeschlossen hat, dürfen als Sicherheit nicht gegeben werden.

c) Sofern die Abtretung der Forderung dem Buchschuldner nicht mitgeteilt wird, treibt der Kreditnehmer die Forderung nach wie vor selbst ein, hat jedoch die eingehenden Wechsel, Gelder und Geldeswerte, welche als anvertrautes Gut gelten und gegen etwaige Forderungen gegen die Bank ohne deren Zustimmung nicht aufgerechnet werden dürfen, unverzüglich an die Bank abzuführen. Die Abtretungsanzeige ist in jedem Fall auszustellen und der Bank auszuhändigen. Die Bank ist mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung berechtigt, die Abtretungsanzeigen an den Drittschuldner abzusenden.

d) Unbeschadet etwa anders lautender Vereinbarungen ist die Bank in folgenden Fällen sofort berechtigt, dem Buchschuldner die Abtretung der Forderung anzuzeigen:

1. Wenn der Kreditnehmer seinen wie immer garteten Verpflichtungen der Bank gegenüber nicht nachkommt,
2. wenn die Verhältnisse des Kreditnehmers sich in einer den gewährten Kredit gefährdenden Weise ändern,
3. wenn die abgetretene Forderung in rechtlicher Beziehung irgendeine Änderung erfährt.

Die Bank ist ferner berechtigt, unbeschadet des gegen den Buchschuldner erworbenen Rechtes die sofortige Abdeckung des Kredites oder Sicherheitsleistung dafür ohne irgendwelchen Abzug zu verlangen, wenn sie für ihre Forderung keine genügende Sicherheit mehr erblickt, insbesondere außer in den Fällen 1—3.

4. Wenn der Buchschuldner mit der Regulierung anderer Verbindlichkeiten im Rückstande ist, Akzente protestieren läßt, in Zahlungsstockungen gerät, liquidiert, in Konkurs gerät, oder wenn eine Pfändung gegen ihn vorgenommen wird,
 5. wenn die der Forderung zugrunde liegende Ware eine Minderung erleidet oder dem Kreditnehmer ganz oder teilweise wieder zur Verfügung gestellt ist,
 6. wenn der Buchschuldner gegen die Richtigkeit oder Fälligkeit der Forderung Einwendungen erhebt,
 7. wenn die der Bank gemachten Angaben oder vorgelegten Belege in wesentlichen Punkten der Wahrheit nicht entsprechen,
 8. wenn die unter b) genannten Bedingungen nicht erfüllt sind,
 9. wenn der Kreditnehmer Buchforderungen anderweitig zediert oder diskontiert.
- e) Ohne Genehmigung darf der Kreditnehmer über die abgetretenen Forderungen weder verfügen, noch mit dem Buchschuldner diesbezügliche Vereinbarungen treffen. Die Bank ist berechtigt, nach ihrer Wahl die Forderung auf Kosten des Kreditnehmers einzuklagen oder von diesem die Einklagung zu verlangen. Der Kreditnehmer ist verpflichtet, ihr zur Geltendmachung der Forderung jede zweckdienliche Unterstützung zu gewähren und die zum Beweise der Forderung dienenden

Urkunden auszuliefern. Auf ihr Verlangen muß der Schuldner zur Leistung des Offenbarungseides angehalten werden. Die Anwaltskosten sind ihr auch in Amtsgerichtssachen vom Kreditnehmer zu ersetzen. Zu einem Prozeßvergleich ist ihre Zustimmung einzuholen.

Muster 2.

REVERS.

Ich (Wir) versicher . . . , daß ich (wir) zur freien Verfügung über die laut anliegendem Sicherungs-Über-eignungsvertrag der Bank übereigneten Ware berechtigt bin (sind), und daß die Ware nicht dem Eigentumsvorbehalt eines Dritten unterliegt. Es ist mir (uns) bekannt, daß ich (wir) zur Abgabe dieser Erklärung nicht berechtigt bin (sind), wenn die Ware mir (uns) mit Eigentumsvorbehalt geliefert und bei Abgabe der Erklärung von mir (uns) noch nicht endgültig bezahlt war (die Hingabe eines Wechsels oder Schecks gilt nicht als endgültige Zahlung, solange die Einlösung der Abschnitte nicht erfolgt ist).

Das gleiche gilt auch für alle Ware, die ich (wir) zukünftig der Bank im Austausch übereignen werde(n).

.....
(Unterschrift!)

....., den

Muster 3.

„Auf Verlangen des Gläubigers ist das Kapital sofort fällig und zahlbar:

- a) wenn auch nur eine Zinsrate ganz oder teilweise nicht pünktlich, d. h. innerhalb 8 Tagen nach Fälligkeit entrichtet wird,
- b) wenn die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung in das verpfändete Grundstück eingeleitet wird,
- c) wenn der Schuldner in Konkurs gerät oder außergerichtlich seine Zahlungen einstellt,
- d) wenn das Pfandgrundstück nicht jeweilig gegen Feuersgefahr in angemessener Höhe versichert gehalten und dem Gläubiger auf sein Verlangen nicht binnen einer Woche der Nachweis hierüber erbracht wird,
- e) wenn dem Gläubiger auf sein Verlangen nicht innerhalb der ersten acht Tage eines jeden Kalendervierteljahres der Nachweis erbracht wird, daß die Zinsen der im Range vorgehenden Hypotheken oder Grundschulden sowie die auf dem Pfandgrundstück ruhenden öffentlichen Lasten jeder Art rechtzeitig und vollständig vom Eigentümer bezahlt sind.

Schuldner unterwirft sich wegen aller Ansprüche an Kapital und Zinsen, die dem Gläubiger aus dieser Urkunde zustehen, der sofortigen Zwangsvollstreckung in das mit der Hypothek (Grundschuld) belastete Grundstück und in sein sonstiges Vermögen, und zwar in der Weise, daß die Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde auch gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll. Die Vollstreckungsklausel soll dem Gläubiger auf seinen Antrag ohne den Nachweis derjenigen Tatsachen, von deren Eintritt die Fälligkeit abhängt, erteilt werden.“

Muster 3a.

Berlin, den

Firma

Ich (Wir) habe(n) Ihnen mit Abtretungserklärung vom die für mich (uns) auf dem Grundstück, verzeichnet im Grundbuch des Amtsgerichts Band . . ., Blatt . . . in Abt. . . . unter Nr. . . . eingetragene Grundschuld (Hypothek) abgetreten.

Ich (Wir) bestimme(n) hiermit, daß Ihnen diese Grundschuld (Hypothek) zur Sicherung für Ihre jetzigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit Herrn N. N. dienen soll.

Ich (Wir) erkläre(n) mich (uns) damit einverstanden, daß die Grundschuld (Hypothek) im Grundbuch auf Ihren Namen umgeschrieben wird und bestätige(n) Ihnen, daß Sie jederzeit berechtigt sind, die Grundschuld zu verwerten.

Muster 4.

VERGLEICHSVORSCHLAG MIT KOMBINATION VON BARZAHLUNG UND AKTIENHERGABE.

Der nachstehende Vorschlag eines Gläubigerwahlrechts zwischen Bar- und Aktienleistung, der vor kurzem in einem Fall der Praxis zu einem Vergleich geführt hat, zeigt, daß auch komplizierte Verfahren Anwendung finden können, wenn sich eine „starke Hand“ für die Durchführung einsetzt. Dabei kann natürlich gleichgültig sein, ob diese Garantieleistung — hier einer Bank — für fremde oder eigene Rechnung erfolgt, wobei das letztere — wie früher ausgeführt — nach Möglichkeit vermieden werden sollte. Im einzelnen lautete der Vorschlag zu einem Vergleich, den man wegen der Verbindung mit aktienmäßigen Maßnahmen einen „Sanierungsvergleich“ nennen kann, folgendermaßen:

Die Aktiengesellschaft macht ihren am Verfahren beteiligten Gläubigern folgenden Vergleichsvorschlag:

I.

Gläubiger mit Forderungen bis RM 300.— oder solche, die ihre Forderung auf RM 300.— ermäßigen, erhalten volle Befriedigung binnen zwei Wochen nach Vergleichsbestätigung.

II.

1. Alle übrigen Gläubiger erhalten bei Zinsberechnung bis zum 1931 zum Ausgleich ihrer Forderung unter Verzicht auf den Mehranspruch nach ihrer Wahl

entweder

A. 45% in bar, zahlbar in folgenden zinsfreien Raten:

15% innerhalb eines Monats nach Vergleichsbestätigung, weitere 10% innerhalb weiterer 3 Monate nach Vergleichsbestätigung, weitere 10% innerhalb weiterer 3 Monate nach Vergleichsbestätigung, die restlichen 10% innerhalb weiterer 3 Monate nach Vergleichsbestätigung

oder

B. 100%, davon:

50% in Vorzugsaktien und 50% in Stammaktien der nach Maßgabe der Ziffer II, 2 neukapitalisierten Gesellschaft. Diese Aktien werden zum Nennbetrage von RM 100.—

je Aktie geschaffen; Spitzenbeträge (zwischen RM —.01 und RM 99.99) der Gläubigerforderungen werden mit der Quote von 45% (Ziff. II 1 A) bei Aushändigung der Aktien in bar beglichen. Die Aushändigung der Aktien erfolgt nach Durchführung und Eintragung der notwendigen Generalversammlungsbeschlüsse.

Gegenüber den Gläubigern, welche sich für die Annahme des Vorschlages zu II 1 B entscheiden, übernimmt die Bank die Verpflichtung, nach Wahl der betreffenden Gläubiger entweder

a) nach Ablauf eines Jahres seit Vergleichsbestätigung die Vorzugsaktien zu einem Kurse von 100% abzunehmen, wenn gleichzeitig die empfangenen Stammaktien im selben Nennbetrage gratis angeliefert werden, oder

b) sofort nach Aushändigung der Aktien an die Gläubiger die Stammaktien allein zu einem Kurse von 20% abzunehmen.

2. Als bald nach Vergleichsbestätigung wird die Gesellschaft folgende Kapitalumgestaltung beantragen:

Das derzeitige Stammkapital der Gesellschaft von RM 1 200 000 — wird im Verhältnis von 10:1 auf RM 120 000.— zusammengelegt; jedoch soll den gegenwärtigen Stammaktionären das Recht eingeräumt sein, die Zusammenlegung im Verhältnis von 10:1 dadurch abzuwenden, daß sie unter Umwandlung ihrer Stammaktien in Vorzugsaktien 10% in bar auf ihren bisherigen Besitz an Stammaktien zu zahlen und dafür Vorzugsaktien des für diesen Fall im Verhältnis von 5:1 zusammenzulegenden Stammkapitals erhalten. Die Stärkung der Kapitalverhältnisse der Gesellschaft wird außerdem auch dadurch bewirkt, daß im Wege der Wiedererhöhung des Stammkapitals ein Teil der bis zur Zahlungseinstellung entstandenen Bankforderung in Vorzugsaktien umgewandelt wird; ebenso durch Umwandlung der Forderungen der beteiligten Gläubiger in Vorzugs- bzw. Stammaktien in einem Umfange, der sich nach der Höhe der Gläubigerforderungen bestimmt, die sich für den betreffenden Wahlvorschlag entscheiden.

Die sämtlichen Vorzugsaktien sollen mit 6% Vorzugsdividende ausgestattet und am Liquidationserlös bevorrechtigt beteiligt sein, im übrigen den Stammaktien gleichstehen.

3. Das Wahlrecht derjenigen Gläubiger, die, ohne dem Vergleich zuzustimmen, auf Grund Mehrheitsbeschlusses der Gläubigerschaft dem Vergleiche unterworfen werden, geht nach Ablauf von 2 Wochen seit Vergleichsbestätigung auf die Schuldnergesellschaft über. Diese Gläubiger können nur noch bis zum Ablauf der genannten Frist durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft bestimmen, ob sie den Vergleichsvorschlag zu II, 1 A oder denjenigen zu II 1 B annehmen wollen.

III.

Für die Erfüllung der Verpflichtungen, die der Gesellschaft aus diesem Vergleich obliegen, einschließlich der Beantragung der zu verschaffenden Aktien und der Kapitalneugestaltung nach vorstehender Ziffer II 2, übernimmt die Bank gegenüber den beteiligten Gläubigern die selbstschuldnerische Bürgschaft bzw. die Garantie.

Willi Duske.

Briefkasten.

Nachforderungen auf Grund des Reichsausgleichsgesetzes.

W. D., Berlin, fragt: Ist Ihnen bekannt, inwieweit das Reichsausgleichsamt noch nachträglich von Banken Leistungen zu verlangen berechtigt oder verpflichtet ist, wenn bereits früher Ausgleichszahlungen erfolgt sind? In welcher Weise wird praktisch die Berechnung vorgenommen?

Antwort: Die Regelung der Vorkriegsforderungen und -schulden auf Grund des Versailler Vertrages ist im wesentlichen endgültig durch das Reichsausgleichsgesetz von 1923 vorgenommen worden. Hiernach ist von allen Stellen, die bei der Gegenüberstellung einen Passivsaldo aufwiesen, d. h. also mehr Verpflichtungen gegenüber ausländischen Kreisen besaßen, als ihnen an Gegenforderungen zur Verfügung stand, eine Ausgleichszahlung an das Ausgleichsamt entrichtet worden. Mit dieser Zahlung ist aber nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes noch kein endgültiger Ausgleich erfolgt. Vielmehr sieht § 26 des Gesetzes vor, daß in allen Fällen, in denen nachträglich noch Eingänge aus ausländischen Forderungen stattfinden, diese vom Ausgleichsamt herangezogen werden können, ja, daß das Reich an ihnen bereits ein Pfandrecht besitzt.

Akut geworden ist nun diese Bestimmung des Reichsausgleichsgesetzes vor allem durch die Freigabeverfahren in Amerika. Wie uns bekannt ist, hat das Reichsausgleichsamt in verschiedenen Fällen auf Grund dieser Bestimmung eine nachträgliche Erhöhung der Ausgleichszahlung verlangt, und zwar bis zur vollen Höhe des gesamten Freigabeeingangs. Offenbar ist das Amt auch zu dieser Handhabung formell berechtigt, besonders wenn der Überschuß der Auslandsschulden über die Auslandsforderungen der betreffenden Stelle erheblich war und so trotz der früheren Ausgleichszahlung ein rechnerischer Gewinn entstanden ist. Feststehende Praxis dürfte aber sein, daß dieses Verhältnis der Schulden zu den Forderungen in jedem Einzelfalle untersucht werden muß, und daß, je nach Lage des Falles, aus Billigkeitsgründen eine teilweise Herabsetzung des Nachzahlungsanspruchs erfolgen kann. In diesem Sinne muß man also jeweilig eine Bilanz der Auslandsforderungen und Auslandsschulden sowie der hierfür geleisteten Zahlungen bzw. nachträglichen Freigabeeingänge aufmachen, die dann die Unterlage für eine Entscheidung über Anwendung des § 26 nach billigem Ermessen bildet.

Erwärt sei in diesem Zusammenhange übrigens, daß nach Auffassung einiger Stellen für diese Aufstellung und die Zahlung der Ausgleichsbeträge überhaupt nur die rein ausländischen Valuta-Schulden und -Forderungen in Frage kämen, nicht dagegen auch Markbeträge, wie sie vor allem auch beim Kontokorrentverkehr mit elsässischen Firmen in großem Maße in das Ausgleichsverfahren einbezogen worden sind. Argumentiert wird hier etwa so, daß Markforderungen gegen eine Bank nicht berücksichtigt werden dürften, da auf der anderen Seite ja auch das Aufwertungsgesetz Markansprüche gegen Banken mit Rücksicht auf die unleugbar besonders hohen Verluste des Bankgewerbes u. a. aus Anleihebesitz und Schatzwechselfiskontierungen unter den Tisch fallen

ließ. Ob sich dieser Standpunkt, der wirtschaftlich fraglos nicht unberechtigt erscheint, durchsetzen läßt, ist naturgemäß aber noch nicht zu entscheiden. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes mehrfach versucht hat, ein möglichst einheitliches Vorgehen der Banken durchzusetzen. Am besten wird man daher im konkreten Fall mit ihm Fühlung zu nehmen haben, bevor der Rechtsmittelweg gegen Festsetzungen des Ausgleichsamtes beschritten wird.

Pfandrecht an Pächterinventar.

B. R. in Bremen stellt folgende Frage: Uns ist von einem Kunden, der ein umfangreiches Gut gepachtet hat, als Sicherheit für einen Kredit die Verpfändung des ihm gehörigen Inventars angeboten worden. Ist diese Verpfändung nur durch Sicherheitsübereignung oder auch durch Verpfändung auf Grund des besonderen Pächterpfandgesetzes zu erreichen?

Antwort: Das in der Anfrage bereits erwähnte Gesetz („betr. die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter vom 9. Juli 1926“) sieht in der Tat, und zwar zunächst befristet auf 10 Jahre, vor, daß landwirtschaftliche Pächter Darlehen gegen Verpfändung von landwirtschaftlichem Inventar aufnehmen können, ohne daß es, wie sonst bei direktem Pfandrecht, der Besitzübertragung auf den Darlehnsgeber bedarf. Allerdings muß der Pfandvertrag bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der landwirtschaftliche Betrieb seinen Sitz hat, niedergelegt werden. Es handelt sich hier also um Rechtsformen, die zum Teil ähnlich wie bei der Verpfändung von Immobilibesitz gestaltet sind. Im übrigen gelten aber fast alle Bestimmungen, die das BGB. für die Verpfändung von beweglichen Sachen getroffen hat, was vor allem für die Vorschriften über Pfandverkauf zu beachten ist. In diesen Formen kann also das Inventar als Pfand gegeben werden. Es ist aber ausdrücklich hervorzuheben, daß derartige Darlehen gegen Inventarverpfändung durchaus nicht von allen Banken oder gar Privatpersonen gegeben werden dürfen. In dem schon erwähnten Gesetz findet sich nämlich die Vorschrift, daß die für eine derartige Kreditgewährung in Frage kommenden Institute ausdrücklich zur Gewährung zugelassen werden müssen, was Aufgabe des Pachtkreditausschusses ist. Im übrigen müssen dann diese Institute, deren Einrichtungen eine Überwachung der verpfändeten Betriebe gewährleisten sollen, dem Pachtkreditausschuß Muster der Verpfändungsverträge vorlegen und auch sonst in großem Umfange Formvorschriften erfüllen, die im einzelnen im Gesetz nachzulesen sind. — i.

Stimmrechtsverhältnisse bei schwedischen Aktien.

G. N., Soest, stellt folgende Frage: Ich sehe bei Svenska Aktien, daß die in Deutschland eingeführten Stücke Reihe B nur ein minimales Stimmrecht, nämlich $\frac{1}{1000}$ des Stimmrechtes der A-Aktien besitzen. Wie ist diese ungeheuerliche Entrechtung zu erklären? Warum schreiben die Zulassungsstellen hiergegen nicht ein bzw. warum haben sie diese Aktien überhaupt zugelassen?

Antwort: Es trifft zu, daß bei Svenska die in Deutschland eingeführten Aktien „B“ in bezug auf ihr Mitbestimmungsrecht in der Generalversammlung

fast vollkommen entrechtet sind, indem sie nur $\frac{1}{1000}$ des Stimmrechtes besitzen, über das die innerschwedischen Aktien „A“ verfügen. Allerdings handelt es sich hier nicht etwa um eine einseitige Benachteiligung der deutschen Stücke. Auch alle anderen Svenska-Aktien, die außerhalb Schwedens begeben sind, gehören zu dieser Kategorie „B“, ja es ist sogar festzustellen, daß die international untergebrachten Aktien schwedischer Gesellschaften ohne Ausnahme nur derartige „B“-Aktien mit $\frac{1}{1000}$ Stimmrecht, dagegen freilich sonst voller Aktiengleichberechtigung — besonders in ihrem Dividendenanspruch — darstellen.

Diese auffallende Erscheinung geht auf Besonderheiten des schwedischen Aktienrechts zurück. Schweden kann in vieler Hinsicht noch als „merkantilistisch“ gelten. Da dieses Land reich genug ist oder, besser gesagt, im Weltkrieg wurde, um auf Auslandsverschuldung verzichten zu können, und andererseits auch als Gläubigerland nur in sehr zögerndem Umfange in Konnex mit den Weltkapitalmärkten tritt, kann es sich noch den Luxus einer kapitalistisch isolierten Wirtschaft leisten; es schließt sich in dieser Hinsicht noch weitgehend von den internationalen Plätzen ab. Damit geht nun ein Zwangsschutz der schwedischen Wirtschaft gegen Auslandsüberfremdung Hand in Hand. Das hier in Frage kommende Gesetz, das bezeichnenderweise in der Kriegszeit angenommen wurde, bestimmt z. B., daß nicht mehr als $\frac{1}{5}$ der Stimmrechte einer schwedischen Aktiengesellschaft in ausländischem Besitz sein dürfen. Das ist verhältnismäßig leicht zu kontrollieren, weil in sehr vielen Fällen Namensaktien bestehen. Gerade die Gesellschaften, die Emissionen im Ausland placieren wollten, haben nun zur Innehaltung des Gesetzes zwei Aktienkategorien geschaffen, eine inländische mit vollem und eine internationale mit nur $\frac{1}{1000}$ Stimmrecht, die auf Namen lauten. Manche Gesellschaften gehen in diesem Überfremdungsschutz sogar noch weiter; so schließt die Stockholms Enskilda Bank beispielsweise Aktienwerb durch Ausländer ganz aus!

Es ist natürlich sehr verschieden zu beurteilen, ob es Sache der deutschen Zulassungsstellen gewesen wäre, die Einführung derartiger Aktien abzulehnen, weil sie die deutschen Erwerber entrechteten und unseren Aktienrechtsbegriffen eklatant widersprechen, oder ob sie sich der Auffassung anschließen sollten, daß sie fremde Aktienrechtsfragen nichts angingen und daß jeder Käufer ausländischer Werte diese Momente allein zu prüfen habe. Sie haben sich schließlich auf den zuletzt genannten Standpunkt gestellt, vor allem wohl, weil man die Einführung großer internationaler Arbitragewerte zur Belebung der Märkte unterstützen wollte. Außerdem kann man in der Tat vielleicht sagen, daß es nicht Aufgabe unserer Zulassungsstellen sein kann, ausländische Aktienrechte zu bessern, nachdem ja auch ihre Mitwirkung bei Bekämpfung des deutschen Mehrstimmrechts mehr zufälliger Natur — in Ermangelung einer rechtzeitigen Aktienrechtsreform — gewesen ist, als daß sie direkt aus ihren Funktionen bei Zulassung neuer Wertpapiere folgt. Im übrigen wird man wohl annehmen können, daß in der ganzen Frage des schwedischen Aktienrechts das letzte Wort noch nicht gesprochen ist. Je mehr Schweden sich in den

Kreis der Weltwirtschaft eingliedern sollte, desto eher werden sich auch Fälle internationaler Aktienverflechtung ergeben und damit Notwendigkeiten, den zu eng gewordenen Rahmen eines „merkantilistischen“ Aktienrechts zu sprengen. H. K.

Polenschäden und Reichsschuldbuchforderungen.

H. O., zurzeit London, wünscht Beantwortung folgender Anfrage:

Ich sehe, daß neben den 6%igen Reichsschuldbuchforderungen jetzt auch 6%ige Polenschäden gehandelt werden, und zwar mit den gleichen Jahrgängen, aber zu etwas niedrigeren Preisen. Handelt es sich hier um Forderungen, die mit Ansprüchen gegen Polen oder polnische Aufwertungsverpflichtete in Verbindung stehen?

Antwort: Die sog. „Polenschäden“, die jetzt in größeren Beträgen an den Börsenmärkten der Reichsschuldbuchforderungen gehandelt werden, haben trotz ihres unglücklich gewählten Börsennamens nichts mit irgendwelchen polnischen Forderungen bzw. Aufwertungsrechten zu tun. Es handelt sich hier vielmehr nur um eine 2. Serie von 6%igen Schuldbuchforderungen, die dadurch erforderlich geworden ist, daß erst im Laufe des Jahres 1930 auf Grund des besonderen Polenschädengesetzes die Eintragung von Schuldbuchforderungen für die durch Liquidation ihres Vermögens in Polen geschädigten Personen vorgenommen werden konnte. Sachlich handelt es sich also um eine direkte Verpflichtung des Deutschen Reiches, die durch Eintragung im Reichsschuldbuch verkörpert wird in genau der gleichen Weise wie bei den „gewöhnlichen“ Reichsschuldbuchforderungen.

Allerdings ist die Ausstattung in einigen Punkten etwas anders. Während die früher gewährten Reichsschuldbuchforderungen am 1. April der Jahre 1930 bis 1948 zu 100% zurückgezahlt werden, ist die Fälligkeit bei der 2. Serie auf den 15. April der gleichen Jahre festgesetzt. Ebenso besteht noch die Besonderheit, daß die Schuldbuchforderungen der Serie II vor dem Fälligkeitstermin nicht gekündigt werden können, da hier ausdrücklich im Gesetz steht, daß die Rückzahlung am 15. April der betreffenden Jahre erfolgen soll. Dagegen ist eine vorzeitige Kündigung z. B. zwecks Konvertierung bei den älteren Schuldbuchforderungen rechtlich zulässig, weil hier eine Rückzahlung bis zum betreffenden Termin erfolgen soll. Praktisch spielt dieser Unterschied aber wohl kaum eine Rolle, weil vorläufig mit einer Konvertierung oder vorzeitigen Einlösung von Emissionen, die nur 6%ige Verzinsung besitzen, bei der allgemeinen Geldmarktlage und den Finanzverhältnissen des Reiches naturgemäß nicht gerechnet werden kann.

Der Gesamtumlauf von Reichsschuldbuchforderungen Serie II beträgt ungefähr 250 Millionen RM. Damit erreicht der Ausgabebetrag dieser „Polenschäden“ etwa den 4. Teil des Umlaufs an älteren Reichsschuldbuchforderungen. Da die Eintragung nach Annahme des Polenschädengesetzes, das schon lange vorbereitet war und nur durch die Neuwahl des Reichstags verzögert wurde, dann sehr schnell erfolgte, sind aber verhältnismäßig sehr große Beträge von Polenschäden fast auf einmal an die Börse gelangt und haben dort einen akuten Kursdruck hervorgerufen. Zeitweise wurden die Polenschäden, die wegen ihrer ab-

weichenden Ausstattung an der Börse als besondere Serien gehandelt werden, daher mehrere Prozente unter dem Preis der gleichen Jahrgänge der früheren Emission umgesetzt, obwohl die Fundierung völlig gleichberechtigt oder — wegen der rechtlichen Unkündbarkeit — eher noch etwas besser gestaltet ist. Darüber hinaus ist der gesamte Markt der Reichsschuldbuchforderungen naturgemäß längere Zeit stark beeinflusst worden. In der letzten Zeit hat sich vor allem durch größere Tauschmaßnahmen einzelner Banken und Anlegerorganisationen und anderer ausländischer Investment-Trusts ein gewisser Ausgleich vollzogen. In den meisten Serien beträgt die Differenz zwischen Polenschäden und alten Schuldbuchforderungen nur noch $\frac{1}{2}$ —1% und ist mit der Zeit offensichtlich mehr und mehr im Verschwinden begriffen.

H. K.

Gültigkeit von Vergleichen über Termingeschäftsdifferenzen.

R. S., Düsseldorf hat folgende Anfrage eingesandt: Meine Bank hat für einen Kunden, der aller Voraussicht nach nicht voll termingeschäftsfähig ist, verschiedene Börsentermingeschäfte durchgeführt. Da die hieraus entstandenen Differenzen nur zum Teil durch Sicherheiten gedeckt sind, möchten wir unter Umständen auch gern mit dem Kunden einen Vergleich schließen. Ich weiß nun nicht, ob ein derartiger Vergleich rechtswirksam wäre oder ob der Kunde trotzdem später den Differenzen inwand machen bzw. den auf Grund des Vergleichs geleisteten Betrag zurückfordern kann.

Antwort: Aus der Anfrage geht nicht hervor, ob Ihre Bank und der Kunde sich über die Rechtslage völlig klar sind — daß nämlich die Forderung aus Termingeschäften, soweit nicht die Sicherheit ausreicht, nicht einklagbar ist — und in Kenntnis dieser Verhältnisse den Vergleich schließen wollen. Das ist aber besonders wichtig, weil die Rechtsgültigkeit des Vergleichs vollkommen davon abhängt, welche Streitigkeiten er beenden soll.

Nehmen wir zunächst an, daß den beiden Parteien ungewiß war, ob es sich um eine klagbare oder nicht klagbare Verbindlichkeit handelt, etwa weil nicht ganz präzise feststand, ob der Kunde termingeschäftsfähig ist oder nicht; das kann ja bei Personen, die beispielsweise wegen ihres Berufes je nach Lage des individuellen Falles als termingeschäftsfähig oder nicht termingeschäftsfähig angesehen werden können, sehr leicht der Fall sein. In diesem Falle ist nun nach der Indikatur der höchsten Gerichte ein Vergleich zur Regelung der Ungewißheit unbeschränkt gültig. Dies gilt auch für die Formen, in denen die Vergleichszahlung vereinbart wird, also selbst für Schuldanerkenntnisse usw., die ja im Falle einer unstreitig unklagbaren Forderung ebenfalls unwirksam wären. Auch Anfechtung derartiger Vergleiche wegen Irrtum ist nicht möglich.

Anders ist dagegen die Rechtslage zu beurteilen,

wenn der eine Teil — also wohl regelmäßig der Kunde — gar nicht gewußt hat, daß er wegen der Forderung des Geschäftspartners gar nicht verklagt werden kann, so z. B. wenn ihm unbekannt war, daß Differenz- oder Termingeschäfte grundsätzlich unwirksam sind. In diesem Falle ist er sehr wohl zur Anfechtung berechtigt, weil er sich über die Grundlagen des Vergleichs geirrt hat. Für den anderen Teil ist die Situation sogar noch dadurch wesentlich erschwert, daß derjenige, der die Gültigkeit des Vergleichs behauptet, die meist recht schwierige Beweislast hat; er muß dann nachweisen, daß der Vergleich wirklich zur Beilegung eines Streites über die Rechtswirksamkeit einer angeblichen Differenzforderung geschlossen worden ist.

Unwirksam ist ferner jeder Vergleich, der von beiden Parteien in Kenntnis der Unklagbarkeit von Termingeschäftsforderungen abgeschlossen wird, aber nicht zur Beendigung eines Streites über die — hier ja ganz klare — Frage der Rechtsgültigkeit derartiger Ansprüche, sondern nur zur Herbeiführung einer Einigung über die Höhe der Schuld. Hierher gehören also Vereinbarungen, nach denen der Kunde, weil er rechtlich nicht zur Leistung der Termingeschäftsforderung verpflichtet ist, freiwillig — im Vergleichswege — wenigstens die Erfüllung eines Teilbetrages zugesteht. Es ist naheliegend, daß auch eine derartige Verpflichtungserklärung nicht anders als ein freiwilliges Schuldanerkenntnis für den gesamten Betrag rechtsunwirksam sein muß. Die Erfüllung kann also auch auf Grund des Vergleiches nicht erzwungen werden.

Anders liegt der Fall dagegen, wenn auf Grund dieser Vergleichsregelung tatsächliche Leistungen vollzogen sind. Dann gilt das gleiche wie bei jeder Erfüllungshandlung, daß die effektiv geleisteten Beträge nicht zurückgefordert werden können (§ 55 des Börsengesetzes). Ebenso wäre beispielsweise eine Sicherheit, die im Wege des Vergleichs gegeben und, voll wirksam, wie wenn für die Termingeschäftsforderung überhaupt eine Sicherheit bestellt worden ist; bis zur Höhe der aus der Sicherheit möglichen Befriedigung kann damit die im Vergleichswege festgestellte Forderung als wirksam betrachtet werden.

Im vorliegenden Fall wird man also zunächst prüfen müssen, ob die Unklagbarkeit der Termingeschäftsforderung ohne weiteres feststeht oder ob sie vielleicht so weit strittig ist, daß zur Beilegung dieser Ungewißheit ein dann voll wirksamer Vergleich angebracht wäre. Ist die Forderung offensichtlich unwirksam, so hat dagegen ein Vergleich keinen erkennbaren Wert, wenn er nicht von der tatsächlichen Leistung der Vergleichszahlung oder wirksamer Sicherstellung für sie begleitet wird.

—i.

Das **Maiheft** der Plutus-Briefe hat folgenden Titel:
Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand.

C. E. POESCHEL VERLAG, STUTTGART. FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH:
DR. ALFRED DRUCKENMÜLLER, STUTTGART.

Alle Anschriften und Sendungen an den C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Str. 18, erbeten. Die Zeitschrift erscheint monatlich, das Heft in einem Umfang von etwa 32 Seiten. Bezugspreis durch den Buchhandel, die Post oder den Verlag vierteljährlich RM 6.—, jährlich RM 20.—, für das Einzelheft RM 2.50. Postscheckkonto C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart Nr. 14700. Anzeigenannahme durch die Annoncenbüros und den C. E. Poeschel Verlag, Stuttgart, Calwer Str. 18. Druck der J. B. Metzlerschen Buchdruckerei, Stuttgart.